

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008
Date: Fri, Jun 13, 2008 11:13 am

Sehr geehrter Herr Lehmann,

vielen Dank fuer Ihre Hilfe. Ich hoffe, es ist Ihnen dann bald moeglich, mir eine Kopie zu senden. Vom LG Trier wurde mir damals gesagt, dass ueber 100 Seiten in der Akte sind, waehrend das OLG Zweibruecken erklarte: "Es war doch nichts in der Akte."

Besten Dank fuer die gute Nachricht, und auch Ihnen wuensche ich ein schoenes Wochenende.

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Fri, 13 Jun 2008 3:28 am
Subject: AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrte Frau McDermaid,

die Akten sind soeben eingegangen, nachdem wir beim Nachlassgericht nachgefragt haben. Wir werden die Sache jetzt kurzfristig pruefen. Zu den Erfolgsaussichten moechten wir uns erst nach der gruendlichen Aktenanalyse aeußern. Wir wuenschen ein schoenes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo
Date: Thu, Jul 10, 2008 9:57 am

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Die Korrespondenz bezüglich der Fristverlängerung fuer die Zwangsversteigerung habe ich erhalten. Danke. Leider warte ich immer noch auf die Kopie der Gerichtsakte. Wurde sie etwa aus Versehen nicht abgeschickt oder etwa auf dem Seeweg?

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Thu, 26 Jun 2008 4:32 am
Subject: AW: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo

Hallo Frau McDermaid,

die Akte wurde gleich nach Eingang bei uns kopiert und als Päckchen an Sie versandt. Die Sache haben wir inzwischen geprüft. Wir werden uns hierzu kurzfristig melden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: 55229_Schreiben an Mandant.doc
Date: Mon, Jul 14, 2008 1:21 pm

Hallo Herr Lehmann,

danke, dass Sie die Gerichtsakte nochmals verschickt haben. Haben Sie eine Tracking Nummer?

Ich habe Ihre Bewertung gelesen (aus Zeitmangel noch nicht gruendlich). Aus Ihrem Schreiben erkenne ich, dass die Gerichtsakte nicht mit meinen Dokumenten uebereinstimmt. Es ist die Rede von Dokumenten, die weder meine Tochter noch ich erhalten haben. Hier geht doch etwas nicht mit rechten Dingen zu. Leider muss ich einen Termin einhalten und kann mich im Moment nicht weiter dazu aeussern.

Bitte geben Sie mir Gelegenheit zu einem Gesprach, wenn moeglich morgen. Auch ohne Akteneinsicht ist es moeglich, einiges zu klaeren.

Herr Lehmann, ich kann nur wieder kundtun, dass es mir um nichts weiter geht, als die Wuerde meines Vaters wieder herzustellen und mein Versprechen einzuhalten. Ich war schon seit Jahren bereit, meinen Anteil am Erbe meiner Schwester zu ueberlassen. Trotz allem, was geschehen ist, war ich immer noch dazu bereit, wenn nur der letzte Wunsch meines Vaters gewuerdigt wird. Ich schicke Ihnen gleich eine Email, die ich an RA Seliger geschickt hatte. Leider hielt er mich fuer den Alleinerben des notariellen Testaments (Seite 119 in meinen Dokumenten) und las anscheinend weder die Akte noch meine Email.

Im Moment bin ich sprachlos.
Freundliche Gruesse,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Mon, 14 Jul 2008 6:01 am
Subject: 55229_Schreiben an Mandant.doc

0A
Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihre email. Ich habe die Versendung der Akte per UPS veranlasst. Anliegend übersende ich Ihnen meine gutachterliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
Rechtsanwalt und Mediator

The Famous, the Infamous, the Lame - in your browser. [Get the TMZ Toolbar Now!](#)

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Subject: Erbsache
Date: Tue, Jul 15, 2008 2:54 am

Hallo Frau McDermaid,

natürlich stehe ich Ihnen gerne für eine Rücksprache zur Verfügung. Rufen Sie einfach in der Kanzlei an. Ich bin bis mindestens 17 Uhr deutscher Zeit zu erreichen.

Bezüglich Ihrer email ist noch anzumerken, dass immer noch ein Erbaseinandersetzungsvertrag möglich ist. So könnten die testamentarischen Erben vereinbaren, dass das notarielle Testament gelten soll. Im Innenverhältnis können Sie dann Ihrer Schwester und ggf Ihrem Bruder auszahlen. Es ist nicht bekannt, ob Ihre Geschwister einem solchen Vertrag zustimmen.

Sollten Sie wirklich nur den Willen Ihres Vaters durchsetzen wollen, Ihre Tochter zu bedenken, so sollten Sie den einfachsten Weg wählen. Stimmen Sie dem Verkauf des Hauses zu und zahlen Sie den Erlös Ihrer Tochter aus.

Ihre Email enthält noch einen weiteren interessanten Aspekt. Sollte Ihre Schwester mehr als 1/6 des Wertes der Erbmasse von dem Erblasser erhalten haben, so kommen ggf noch Pflichtteilergänzungsansprüche in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Subject: AW: Erbschaftsangelegenheit - 3 W 198/07 OLG Zweibruecken
Date: Wed, Jul 16, 2008 4:44 am

Hallo Frau McDermaid,

ich habe mich weiter mit Ihrem Fall befasst. Es scheint tatsächlich eine Möglichkeit der Fristhemmung für die Ausschlagung zu geben. Dies muss näher ausgeforscht werden.

Hinsichtlich des Beschlusses des OLG Zweibrücken habe ich die Begründung nochmals durchgesehen. Auf der Seite 6 heißt es:

„Es kann deshalb nicht auf Grundlage einer privatrechtlich erteilten Vollmacht für den Vollmachtgeber ausgeübt werden.“

Privatrechtlich erteilt heißt nicht privatschriftlich. Das OLG beschäftigt sich also nicht mit der Formvorschrift, sondern mit dem Recht des Erblassers (Ihr Vater) das Recht zur Ausschlagung zu übertragen. Das OLG ist der Ansicht, dass das Recht zur Ausschlagung nicht übertragbar ist. Es ist nur vererbbar. Der Erblasser kann sich zu Lebzeiten vertreten lassen, er darf aber nicht die Entscheidung zur Ausschlagung einem Dritten überlassen. Ihr Vater wusste aber nicht, dass er ausschlagen musste, um das notarielle Testament wirksam werden zu lassen. Daher trafen Sie die Entscheidung zur Ausschlagung. Dieses Recht billigt Ihnen das OLG nicht zu.

Auch zu Ihrem Ausschlagungsrecht als Erbin habe ich nochmals die Bibliothek kontaktiert. Danach können Sie als Miterbin Ihren Anteil an dem Vorverstorbenen ausschlagen. Dadurch lebt aber das Verfügungsrecht Ihres Vaters nicht wieder auf, da die gesamte Erbschaft ausgeschlagen werden muss.

Im übrigen muss ich Sie noch auf ein weiteres Problem hinweisen. Selbst wenn die Ausschlagung erfolgreich ist, ist der dann noch notwendige Widerruf der Verfügungen Ihres Vaters am gemeinschaftlichen Testament zweifelhaft. Der Widerruf ist eine letztwillige Verfügung, also ein Testament. Ein Testament ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft. Die Ausübung kann nicht übertragen werden. Die einzige Chance besteht darin, dass notarielle Testament als Widerrufstestament auszulegen. Dabei ist zu beachten, dass der Widerruf normalerweise nach der Ausschlagung vorgenommen werden muss. Erst durch die Ausschlagung lebt das Widerrufsrecht des Erblassers wieder auf.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: Nachlasssache
Date: Thu, Jul 17, 2008 9:45 pm

Hallo Herr Lehmann,

die Akte und die Rezension des OLG Urteils kamen an. Danke.

Nach fluechtiger Durchsicht der Akte war auffallend (Seite 15, im Zusatz fuer meine Tochter), "Vielmehr hat Ihr Grossvater dem Notar trotz ausdruecklicher Nachfrage nicht mitgeteilt, dass bereits ein gemeinschaftliches und eroeffnetes Testament vorhanden ist..." Sie koennen versichert sein, dass ich darauf heftig protestiert haette, doch davon hatten wir keine Kenntnis. Welcher Unsinn ist das denn? Man kann doch ein bereits eroeffnetes Testament nicht verheimlichen! Soll dies eine Aussage des Notars sein?

Im Moment moechte ich keinerlei Kommentar abgeben bezuegl. der Verfuegung der Richter (Seite 206/207), die mich nie erreichte.

Den Beschluss des OLG (Seiten 193/194), dass meine Gehoersruege unzuessaessig ist, da sie nicht von einem RA unterschrieben ist, bekam ich ebenso nie. RA Seliger taeschte mir vor, in der Angelegenheit taetig zu sein, die 20 Fristen verheimlichte er, und er war nicht erreichbar. Spaeter erklaerte ich mir sein Verhalten damit, dass er selbst mehrere Kinder hat und mich ja fuer den Alleinerben des notariellen Testaments hielt. Als er mir versicherte, dass der Erbschein jederzeit wieder eingezogen werden kann, jedoch wiederum nicht handelte, konnte ich kein Verstaendnis mehr aufbringen. Durch seine Pflichtverletzung entstanden mir grosse Nachteile...

Wir haben hier einen Ausdruck:

„Fool me once, shame on you. Fool me twice, shame on me!“

Was Ihre Bewertung betrifft: Wie wir bereits besprochen hatten, Herr Lehmann, hatte ich das Erbe meiner Mutter in Vertretung fuer meinen Vater nach dem Testament ausgeschlagen und das Erbe meiner Mutter wiederum in Vertretung fuer meinen Vater nach dem Gesetz angenommen.

Gemaess Kreissparkasse gehoerte das Sparbuch meiner Mutter nach dem Gesetz uns Kindern, denn das Testament war nicht aufzufinden. Wir Kinder ueberschrieben es auf meinen Vater. Die Formulare blieben unvollstaendig daheim liegen, da mein Vater wiederum mit Herzproblemen ins Krankenhaus musste; die Papiere waren unwichtig. Ich wollte damit sagen, dass mein Vater glaubte, nach dem Gesetz geerbt zu haben.

Andere Dinge in Ihrer Bewertung waeren auch noch weiter zu besprechen, doch folgendes ist im Moment wichtiger:

Bitte erklaren Sie mir die Vorschriften bei der Testamentseroeffnung, wenn es sich um ein Berliner Testament handelt. Haette man die Verfuegungen des ueberlebenden Ehegatten nicht abdecken muessen und erst bei der Wiedereroeffnung nach dessen Tod kundgeben und das Testament erst jetzt in seiner Gesamtheit preisgeben duerfen?

Was die andere Parallelakte betrifft: Seit fast 2 Jahren versuche ich zu erklaren, dass ich die Existenz einer gesonderten Akte vermute. Bitte schicken Sie mir wiederum eine Kopie via UPS mit Tracking Nummer, Herr Lehmann. Ich erwarte diese Akte mit grossem Interesse.

Gehe ich recht in der Annahme, dass es zu keiner Zwangsversteigerung des Elternhauses

kommen kann, bevor ich Gelegenheit hatte, mich persönlich mit der gesamten Akte vertraut zu machen?

Vorerst bedanke ich mich fuer die von Ihnen vorgeschlagenen Handlungsmoeglichkeiten. Ich muss meine Optionen sorgfaeltig abwaegen.

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Thu, 17 Jul 2008 3:02 am
Subject: Nachlasssache

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir teilen Ihnen mit, dass wir die Sache weiter geprüft haben. Eine weitere Gehörsrüge zum OLG ist nicht möglich. Die Gehörsrüge ist nach § 29 a Abs 2 FGG innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Gehörsverletzung einzulegen. Die Frist beginnt mit Zugang des ablehnenden Beschlusses der weiteren Beschwerde. Die Kenntnis der Geh=C 3rsverletzung zeigten Sie selbst durch Ihre email an das OLG an, da Sie sich darin gegen die Gehörsverletzung wenden. Wie gebeten haben wir Akteneinsicht für die Parallelakte beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: Nachlasssache
Date: Sat, Jul 19, 2008 11:24 pm

Sehr geehrter Herr Lehmann,

ich moechte Ihnen nur ein paar Gedanken mitteilen:

Bezuglich des „Rechtsanwalts“ meiner Schwester, Notar Dr. Jur. Thomas Endres: es sieht so aus, als wenn er entgegen meiner Annahme doch kein RA ist. Nichtsdestotrotz hat er meiner Meinung nach seine Amtspflicht grob verletzt, denn er legitimierte sich als Notar, doch handelte eigentlich als RA.

Seite 3 Ihrer Besprechung des Sachverhalts: Bezuglich des Erbscheinsantrags:

„Das Gericht verfuegte sodann ein Schreiben an Ihre Tochter hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins. Laut gerichtlicher Verfuegung erhielten Sie und Ihre Geschwister vergleichbare gerichtliche Schreiben.“

Ich bekam nur das Schreiben bezueglich des Erbscheinsantrags fuer meinen Vater (Ziffer I), waehrend meine Tochter nur das Schreiben bezueglich des Erbscheinsantrags fuer uns 3 Geschwister bekam (Ziffer II). Wenn ich also Seite 9 der Gerichtsakten richtig interpretiere, dann sollte auch dies bitte in der Bewertung korrigiert werden.

Ich fand Referenzen zu folgenden Akten: **7 VI 415/06, 7 VI 416/06, 7 VI 371/06, 7 IV 372/06** Sollten noch andere vorhanden sein, bitte auch diese schicken.

Sie schreiben: „Das OLG ist der Ansicht, dass das Recht zur Ausschlagung nicht uebertragbar ist. Es ist nur vererbbar“...

Wie Sie wissen, Herr Lehmann, haette das OLG bei der Problematik zwischen der Stellvertretung bei der Ausschlagung und der Uebertragung des Rechts zur Ausschlagung differenzieren muessen. Leider waren die Richter der Ansicht, dass eine Ausschlagung mit keinerlei Vollmacht, wie auch immer erteilt, erklart werden kann. Ziemlich gravierender Irrtum fuer Richter am OLG.

Da ich viele Jahre in Washington, DC als Computer Programmierer/Analyst gearbeitet habe, neige ich dazu, alles bis ins Detail zu ergruenden. Als Laie finde ich Jura ziemlich faszinierend, doch es besteht ein zu grosser Spielraum fuer Irrtum durch subjektive Auslegung der Gesetze. Ich habe grosses Verstaendnis dafuer, dass man als RA oder selbst Richter nicht alle Gesetze kennen kann. **Errare humanum est!** Man sollte genuegend Integritaet besitzen, Fehler einzugestehen und zu korrigieren. Ich bedaure es, dass besonders Notar Hildesheim und RA Seliger dazu nicht in der Lage sind.

Haette RA Seliger meine Akte auch nur angeschaut, dann waere Gerechtigkeit gesprochen worden. Der Mann ist doch schon seit 25 Jahren Notar und seit 30 Jahren RA. Wie viele Menschen moeglicherweise einen Regressanspruch geltend machen koennten, sollte dies an die Oeffentlichkeit gelangen, ist kaum auszudenken! **Durch sein Verhalten hat er nicht nur sich selbst, sondern auch mehrere Richter blossgestellt.** Dabei hatte ich das OLG noch gebeten, die Angelegenheit von der Veroeffentlichung am Internet zu entfernen. Ich faxe das morgen mal. Ganz schoen ironisch, finden Sie nicht auch?

Es ist an der Zeit, dass ich meine eigenen Interessen in den Vordergrund stelle. Es gibt immer einen Weg, man muss ihn nur finden. Ich hoffe, Sie koennen mir dabei helfen.

Ihnen wuensche ich einen schoenen Sonntag, Herr Lehmann!
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Thu, 17 Jul 2008 3:02 am
Subject: Nachlasssache

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>

To: raihmcd@aol.com

Subject: 75773_Schreiben an Mandantin.doc

Date: Mon, Jul 21, 2008 5:31 am

Attachments: 75773_Schreiben_an_Mandantin.doc (80K)

Sehr geehrte Frau McDermaid,

anliegend übersenden wir Ihnen unser Schreiben mit der Bitte um Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
Rechtsanwalt und Mediator

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit haben wir wie zugesagt geprüft, ob und unter welchen Umständen die Frist zur Ausschlagungserklärung verlängert werden kann. Wir teilten Ihnen dabei schon mit, dass ggf. Irrtümer den Fristbeginn zur Ausschlagung hemmen können.

Im Einzelnen:

Nach BGH WM 68, 542 – 544 muss der Ausschlagungsberechtigte zuverlässige Kenntnis der in Anbetracht kommenden Umstände haben, auf Grund dessen ein Handeln von ihm erwartet werden kann. Denn nur dadurch kann eine Abwägung der für und wider die Ausschlagung treffende Argumente und Auswirkung vorgenommen werden.

Nach BGH Urteil vom 05.07.2000 zum Aktenzeichen IV ZR 180/99 ist die Frist zur Ausschlagung gehemmt, wenn eine irrtümliche Beurteilung vorliegt, sich deren Gründe nicht von vornherein von der Hand weisen lassen und sich daraus die Nichtausschlagungserklärung ergibt. Nach dem Oberlandesgericht

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Dettef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Naumburg, ZErB 2006, 426 – 424 ist erforderlich, dass die tatsächlichen und rechtlichen Umstände so zuverlässig bekannt wurde, dass von dem ggf. Ausschlagungswilligen vernünftigerweise erwartet werden kann in die Überlegung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft einzutreten. Fahrlässige Unkenntnis des Erben steht seiner Kenntnis nicht gleich.

Zusammenfassen ergibt sich aus der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass sich der Irrtum auf eine Entscheidung über die Ausschlagung zu Grunde liegenden Umstände beziehen muss. Dies ist vorliegend jedoch nicht gegeben, da Sie spätestens im Januar 2007 eine Entscheidung über die Ausschlagung getroffen haben. Sie haben nämlich die Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht erklärt. Ein Irrtum über die Formvorschriften des § 1945 BGB hemmt den Fristbeginn der Ausschlagungsfrist nicht.

Demnach ist festzuhalten, dass spätestens sechs Monate nach Ablauf Ihrer ersten Ausschlagungserklärung die Frist zur Ausschlagung entfallen ist. Die Ausschlagungserklärung kann nicht formgerecht nachgeholt werden, wenn die Frist beendet ist.

Unter Berücksichtigung der schon getätigten Ausführungen steht Ihnen kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die Ausschlagung kann nicht nachgeholt werden. Sie können sich auch nicht auf die Nichtwechselbezüglichkeit des Testaments der Erblasser berufen. Ihnen ist Ihre fehlende Rechtskenntnis von den Formvorschriften zuzurechnen. Hintergrund ist die gewünschte Rechtssicherheit nach Ablauf der Ausschlagungsfrist für den Rechtsverkehr.

Um den Willen Ihres Vaters durchzusetzen, verbleiben Ihnen zwei Optionen. Zum einen könnte Ihre Tochter eine weitere Beschwerde einlegen. Diese ist beim Oberlandesgericht einzulegen. Begründet werden muss die weitere Beschwerde mit der Nichtwechselbezüglichkeit des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Erfolgsaussichten hierfür äußerst gering sind.

Weiterhin verbleibt Ihnen zumindest theoretisch die Möglichkeit Ihre Schwester wirtschaftlich durch Geltendmachung verschiedener Rückforderungs- /Pflichtteilsansprüchen dazu zu bewegen, den Willen Ihres Vaters zu akzeptieren. Gegen diese Strategie haben Sie sich bei unserem Telefonat ausgesprochen.

Letztlich können Schadensersatzansprüche gegen Ihre Anwälte und gegen den Notar geltend gemacht werden. Am erfolgversprechendsten ist ein Schadensersatzanspruch gegen den Notar, der Sie falsch beraten hat. Er hat nämlich die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser verkannt, obwohl Sie eine Kopie des entsprechenden Testaments vorlegten.

Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: 75773_Schreiben an Mandantin.doc
Date: Mon, Jul 21, 2008 2:02 pm

Hallo Herr Lehmann,

Danke fuer das Schreiben. Folgendes ist nur eine vorlaeufige Antwort an Sie; aus Zeitmangel antworte ich auf Prof. Dr. Burandt's Schreiben spaeter.

Am 28. Juni 2007 schickte ich eine notariell beglaubigte Erbausschlagung ans LG Trier, obschon ich weder das Recht auf Anhoerung noch Beschwerdeuehrung hatte (Seite 68 meiner Dokumente). Hierin erklarte ich, dass ich in Vertretung fuer meinen verstorbenen Vater das Erbe meiner Mutter nach dem Testament ausschlage und dass ich das Erbe meiner Mutter in Vertretung fuer meinen Vater nach dem Gesetz annehme. **Das liegt ja dann innerhalb der Frist!** Vielleicht haben Sie es nur uebersehen, Herr Lehmann.

Selbst noch bei meinem Deutschlandbesuch im Mai 2007 wollte ich beim AG Bitburg und LG Trier vorsprechen, wo die Akten inzwischen angelangt waren. Man erklarte mir immer wieder, so etwas sei nicht moeglich. Trotzdem tat ich es schliesslich.

Herr Lehmann, haben Sie die uebrigen Akten angefordert?

Ich bitte Sie um Beantwortung meiner Fragen bezueglich der Eroeffnung des Testaments usw. in meiner Email vom 17. Juli 2008 und 19. Juli 200 8.

Ich denke, eine neue Bewertung muss erfolgen nach Erhalt der anderen Akten. Auch sind meiner Meinung nach bereits jetzt viele Korrekturen notwendig, denn manches ist so verdreht, dass es geradezu von einem Gegneranwalt geschrieben sein koennte! Das moechten Sie doch sicher nicht, oder? Was sind Ihre Vorschlaege? Ich sollte wohl mal mit Prof. Dr. Burandt persoendlich sprechen, damit er einen genaueren Ueberblick der tatsaechlichen Geschehnisse bekommt. Nach Erhalt der anderen Akten duerfte eindeutig sein, dass ich wegen schwerer Verfahrensfehler meiner Rechte beraubt wurde. Daher muesste ich eine erneute Chance vor Gericht bekommen.

Sollte Prof. Dr. Burandt auch dann noch der Meinung sein, dass ich kein Rechtsmittel mehr einlegen kann, sondern nur meine Tochter, dann werde ich wahrscheinlich

- 1.a. meine Tochter via Vollmacht vor dem OLG vertreten
- 1.b. eine Gehoersruege beim Verfassungsgericht einlegen
2. dem Notar Hildesheim Krieg erklaren
3. RA Seliger, der mir mit vollster Absicht die letzte Moeglichkeit auf Gerechtigkeit genommen hat, Krieg erklaren
4. weiter nachforschen, bis ich alle Beteiligten gefunden habe; ich habe bereits einige Vermutungen

Eins weiss ich mit Sicherheit: Sollte in Kuerze das notarielle Testament meines Vaters keine Gueltigkeit erlangt haben, dann bleibt mir nur noch eine Moeglichkeit – die Sache an die Oeffentlichkeit zu bringen, obschon mir dies angesichts des Irrtums der Richter sehr leid taete, denn wie gesagt: Errare human um est.

Ich habe 2 Jahre meines Lebens verloren. Es wird nie wieder ein normales Leben fuer mich geben. Was geschehen ist, ist skandaloes. Ich bin gewiss kein boeswilliger Mensch, doch ich habe meine Grenzen erreicht. Ich kann aus Ruecksicht auf andere meine eigenen Interessen nicht mehr zurueckstellen.

Dies mag ebenso in anderer Reihenfolge geschehen. Vielleicht koennen Sie schon einmal mit Prof. Dr. Burandt sprechen. Ich hoffe, er kann seine Position besonders angesichts der fehlenden Akten noch einmal einer Ueberpruefung unterziehen. Wann kann ich alle anderen Akten erwarten?

Freundliche Gruesse,

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>

To: raihmcd@aol.com

Subject: 75766_Schreiben an Amtsgericht Bitburg.doc

Date: Wed, Jul 23, 2008 9:19 am

Attachments: 75766_Schreiben_an_Amtsgericht_Bitburg.doc (76K)

Hallo Frau McDermaid,

der Akteneinsichtsantrag wurde am 17.07.2008 an das Gericht versandt. Bitte entschuldigen Sie, dass wir irrtümlich den Antrag nicht in Kopie an Sie versandt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
Rechtsanwalt und Mediator

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

In der Nachlasssache

7 IV 372/06

wird zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche Akteneinsicht durch
Übersendung der Abschrift der vollständigen Akte beantragt. Die
Übernahme der Kosten wird anwaltlich versichert.

Begründung:

Wir beziehen uns auf unseren Akteneinsichts Antrag vom 23.04.2008,
bei dem wir Akteneinsicht in die Nachlasssache 7 VI 416/06 beantragt
haben. Die Nachforschungen haben ergeben, dass in dieser Sache
eine weitere Akte unter dem obigen Aktenzeichen geführt wird.

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken ^{8), 9)}
Christian von Bitter ¹⁾
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann ⁴⁾
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA ^{2), 3), 11)}
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer ⁶⁾
Jan M. Antholz ⁶⁾
Oliver Korte ⁵⁾
Jan-Dierk Schaal LL.M. ^{12), 4), 7)}
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar ¹⁾
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz ¹⁾
Götz Faude ¹⁾
Thomas Weischede ¹⁰⁾
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und
Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: 75766_Schreiben an Amtsgericht Bitburg.doc
Date: Wed, Jul 23, 2008 11:09 am

Hallo Herr Lehmann,

danke fuer die Mitteilung. Wie ich bereits erklarte, es gibt anscheinend auch eine Akte 7 VI 415/06 (Hinweis darauf Seite 1 der Gerichtsakte). Ich vermute, das koennte die Akte bezueglich des Erbscheinsantrags gemaess des notariellen Testaments sein (eingereicht von RA Fuchs).

Ich bat sie in meiner Email am 19. Juli 2008, **alle Parallelakten in der Angelegenheit anzufordern**. Eine Bearbeitung ist doch erst moeglich, wenn alle Akten vorhanden sind. Seit erster Aktenanforderung sind bereits 3 Monate vergangen. Es geht um mein Elternhaus!

Bitte beantworten Sie meine wiederholte Frage bezueglich des Vorgehens bei der Testamentseroeffnung eines Berliner Testaments nach dem Tod des Erstverstorbenen.

Ebenso moechte ich Sie darauf hinweisen, dass ich den Beschluss des OLG Zweibruecken vom 14. Dez. 2007 erst mit dem Erhalt der Akte am 17. Juli 2008 bekam. Sie schrieben in Ihrer Email vom 17. Juli 2008 dass ich 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses habe, um eine Gehoersruege beim OLG einzureichen. Warum reichen Sie keine Gehoersruege ein?

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Wed, 23 Jul 2008 9:18 am
Subject: 75766_Schreiben an Amtsgericht Bitburg.doc

Hallo Frau McDermaid,
=0 A

der Akteneinsichtsantrag wurde am 17.07.2008 an das Gericht versandt. Bitte entschuldigen Sie, dass wir irrtuendlich den Antrag nicht in Kopie an Sie versandt haben.

Mit freundlichen Gruessen

Matthias Lehmann
Rechtsanwalt und Mediator

The Famous, the Infamous, the Lame - in your browser. [Get the TMZ Toolbar Now!](#)

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Date: Wed, Jul 23, 2008 11:49 am

Hallo Frau McDermaid,

wir arbeiten gerade Ihre emails durch. Wir werden dazu morgen Stellung nehmen. Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

From: raihmc@aol.com
To: Prof.Burandt@ses-law.de
Subject: Erbschaftsangelegenheit - Vertraulich
Date: Thu, Jul 24, 2008 10:15 am

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

Entgegen der Anweisung von RA Lehmann vom 25. April 2008, weitere Korrespondenz in der Erbschaftssache nur an seine Email Adresse zu schicken, muss ich mich trotzdem heute an Sie persönlich wenden. Ich bitte um Ihr Verstaendnis.

In der Gerichtsakte, die ich endlich am 16. Juli 2008 via UPS erhalten habe, fand ich Referenzen zu folgenden Akten: **7 VI 415/06, 7 VI 416/06, 7 VI 371/06, 7 IV 372/06** Moeglicherweise sind noch weitere Parallelakten vorhanden. Die mir zugesandte Kopie enthaelt anscheinend nicht die vollstaendige Akte oder Akten, besonders nicht die Bestaetigung vom AG Bitburg, dass ich zum Testamentvollstrecker des notariellen Testaments eingesetzt wurde. Seit erster Aktenanforderung am 23. April 2008 sind bereits 3 Monate vergangen, und nur ein Teil der Akten liegt vor. Es geht um mein Elternhaus.

Prof. Dr. Burandt, die gutachterliche Stellungnahme in der Erbschaftssache, die mir von RA Lehmann am 14. Juli 2008 zugeschickt wurde, enthaelt eine grosse Anzahl von Aussagen, die mit dem tatsaechlichen Inhalt der 20 Gerichtsakte oder mit dem wahren Sachverhalt in Widerspruch stehen. Die Akte beweist ganz eindeutig, dass ich in der Erbscheinserteilung nur bezuegl. einem der beiden Erbscheine angeschrieben wurde. Auf Seite 3 Ihrer Besprechung des Sachverhalts heisst es jedoch bezuegl. des Erbscheinantrags: „Das Gericht verfuegte sodann ein Schreiben an Ihre Tochter hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins. Laut gerichtlicher Verfuegung erhielten Sie und Ihre Geschwister vergleichbare gerichtliche Schreiben.“ Die Gerichtsakte hingegen beweist eindeutig, dass ich nur das eine Schreiben bezueglich des Erbscheinsantrags fuer meinen Vater (Ziffer I) bekam, waehrend meine Tochter nur das Schreiben bezueglich des Erbscheinsantrags fuer uns 3 Geschwister bekam (Ziffer II).

Wenn in der Akte kein Hinweis auf meine Ernennung zum Testamentvollstrecker zu finden ist und daher moeglicherweise eine andere Akte vorhanden ist, dann darf das doch nicht ignoriert werden. Sollte man nicht unverzueglich die fehlenden Akten anfordern ohne Aufforderung meinerseits?

Am 28. Juni 2007 schickte ich eine notariell beglaubigte Erbausschlagung ans LG Trier, obschon ich weder das Recht auf Anhoerung noch Beschwerdefuehrung hatte (Seite 68 meiner Dokumente). Hierin erklarte ich, dass ich in Vertretung fuer meinen verstorbenen Vater das Erbe meiner Mutter nach dem Testament ausschlage und dass ich das Erbe meiner Mutter in Vertretung fuer meinen Vater nach dem Gesetz annehme. In der Stellungnahme heisst es jedoch „Sie schlugen erneut die Erbschaft nach Ihrer Mutter fuer Ihren Vater aus. Die Erbschaft nach Ihrer Mutter nach dem Gesetz nahmen Sie persoenlich an.“ Auch dies ist falsch ausgelegt!

Ich bekundete, dass laut Kreissparkasse das Sparbuch meiner Mutter **nur** uns Kindern gehoerte, da mein Vater nicht Mitinhaber des Kontos war und kein Testament vorhanden war. Wir Kinder ueberschrieben das Erbe meiner Mutter auf meinen Vater und nicht umgekehrt, wie in der Stellungnahme behauptet! (Seite 17). Das Formular blieb unvollstaendig ausgefuellt daheim liegen, da mein Vater wieder mit Herzproblemen ins Krankenhaus musste. Die Papiere waren nun unwichtig. Mein Vater hat doch die Erbschaft nicht konkludent angenommen, indem wir Kinder das Erbe auf ihn ueberschreiben! Er sollte das Geld doch von uns Kindern durch einen Vertrag erhalten, da wird doch wohl ein Unterschied bestehen. Oder habe ich hier etwa unrecht? Zudem wurde das Sparbuch bei der Bank nicht einmal auf meinen Vater umgeschrieben. Nach seinem Tod liess ich das Sparbuch, welches noch auf den Namen meiner Mutter lautete, bei der Kreissparkasse auf das Konto der Erbengemeinschaft umschreiben. Die Bankangestellten koennen meine Aussagen mit Sicherheit bezeugen, denn ich begleitete meinen Vater des oeffteren zur Bank.

An dieser Stelle moechte ich auch einmal betonen, dass mein Vater zwar Herzprobleme hatte, geistig aber bis zum letzten Tag aeusserst scharf war, das kann jedermann bezeugen und wurde so oft von Aerzten usw. kommentiert. Die Aerzte sagten, keine Intervention sei mehr moeglich, keine Operation; mein Vater koennte unmittelbar sterben, ggf. aber auch noch ein Jahr oder laenger weiterleben, es war unvorhersehbar.

Der Schmuck meiner Mutter besteht im Wesentlichen aus zwei alten Ringen, die waehrend 57jaehriger Ehe recht duenn geworden waren und nur sentimentalen Wert haben, keinen materiellen! Mein Vater sah es als Ehre an, dass ich den

Ring meiner Mutter in Ihrer Erinnerung tragen wuerde. Man kann hier sicher nicht von einem Erbe sprechen! Es koennte sich ebenso z. Bsp. um einen Schal gehandelt haben, den ich nun trage.

In der Stellungnahme ist so gut wie alles ausgelassen, was zu meinen Gunsten spricht und meinem Bestreben, den letzten Willen meines Vaters zu verwirklichen, Erfolg verleihen kann. Der Sachverhalt ist gezielt so geschmiedet, dass der Eindruck erweckt wird, dass ich bei allen Gerichten angehoert worden war (waehrend meine Dokumente ohne Zweifel erst nach der jeweiligen Urteilsprechung vorlagen) und dass daher der Rechtsweg fuer mich erschoept ist.

Wenn weder Verfahrensfehler notiert werden, wenn eine Richterin eine Art von Selbstkontrolle ausueben kann, wenn Notare in der Eigenschaft eines RAs handeln koennen, wenn nicht einmal darauf hingewiesen wird, dass RA Seliger mich fuer den Alleinerben des notariellen Testaments hielt (Seite 240 der Gerichtsakte), sollte ich mich dann nicht fragen, was hier vor sich geht? Es kann sich eigentlich nicht einmal um einen Irrtum in der Auslegung des Sachverhalts handeln, der durch Ankunft der weiteren Parallelakten aufgeklaert wird. Ich denke, dass ich grossen Grund zur Sorge habe und mich mit Ihnen dringend in Verbindung setzen muss, Prof. Dr. Burandt!

Tatsaechlich koennte man meinen, dass der gesamte Sachverhalt von einem Anwalt der Gegenpartei praesentiert wurde. Seltsamer weise erscheint es mir, als ob der Vortrag von RA Seliger persoendlich geschrieben sein koennte, denn seine Interessen werden hier vertreten und nicht die meinen.

Ich bedaure es aufrichtig, dass die Richter bei der Problematik zwischen der Stellvertretung bei der Ausschlagung und der Uebertragung des Rechts zur Ausschlagung nicht differenzierten (Gerichtsakte Verfuegung Seiten 205/206). Wie ich RA Lehmann bereits mitteilte, habe ich grosses Verstaendnis dafuer, dass man selbst als RA oder gar Richter nicht alle Gesetze kennen kann. Errare humanum est! Doch darum geht es im Moment nicht.

Prof. Dr. Burandt, bevor ich Sie um Hilfe angefragt hatte, hatte ich aus wohl verstaendlichen Gruenden nach Info bezueglich Ihrer Person gesucht. **Sie schienen mit weitem Vorsprung der Anwalt zu sein, der dieser skandaloesen Angelegenheit gewachsen ist und sie endlich aus der Welt schaffen kann. Daher halte ich es nicht fuer moeglich, dass ein Mann von Ihrem Ansehen und Ihrer Intelligenz der Autor des besprochenen Sachverhalts sein kann. Ich habe keinen Zweifel, dass Sie nach Ihrem Motto „Entweder es gibt einen Weg, oder wir finden einen“ eine andere Strategie zur Loesung des Problems gefunden haetten.**

Zuletzt bitte ich Sie um Beantwortung folgender Frage, die mir niemand beantworten will, obschon es mit einem einfachen "Ja" oder "Nein" zu klaeren ist: meine Nachforschungen haben stets ergeben, dass bei einem „Berliner Testament.“ die testamentarischen Verfuegungen des ueberlebenden Ehepartners nicht schon vor seinem Ableben bekannt gegeben werden. Deshalb haette nach dem Tod meiner Mutter nur deren Verfuegung, dass sie meinen Vater als Alleinerben eingesetzt hat, veroeffentlicht werden duerfen. Das Testament haette dann wieder verschlossen und erst nach dem Tod meines Vaters wieder aus amtlicher Verwahrung genommen und erst jetzt in seiner Gesamtheit veroeffentlicht werden sollen. Jedoch wurde nach dem Tod meiner Mutter eine Kopie des gesamten Inhalts des gemeinsamen Testaments meinen Geschwistern und mir zugeschickt. Ist das legal? Hat der Ueberlebende nicht das Recht, dass seine testamentarischen Verfuegungen erst nach seinem Ableben bekannt gegeben werden?

Ich wuerde es sehr schaeetzen, wenn Sie mir auf meine Email antworten, sobald es Ihnen moeglich ist. Vielen Dank!

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

The Famous, the Infamous, the Lame - in your browser. [Get the TMZ Toolbar Now!](#)

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Schreiben 75773
Date: Thu, Jul 24, 2008 11:40 pm

Hallo Herr Lehmann,

Zu Ihrer Info habe ich Prof. Dr. Burandt bereits angeschrieben, ich denke, Sie sollten es von mir hoeren.

Herr Lehmann, Sie waren der Erste, der mir ueberhaupt mit Worten bestaetigte, dass eine Erbausschlagung mit einer notariellen Vollmacht moeglich ist. Danke!

Zur Beantwortung Ihres Schreibens (75773): es sieht so aus, als wenn ich gegen die Anwaelte und den Notar vorgehen muss. Haben Sie einen Vorschlag, wie das geschehen koennte? Bezuegl. des Notars, es muss ja wohl irgendwo in der Akte eine Aussage von ihm erhalten sein; diese Akte moechte ich dringend sehen. Der Geschaeftsverteilungsplan des AG Bitburg ist immer noch interessant. Claudia Trenkle war uebrigens Staatsanwaeltin beim LG Trier (mindestens bis Ende Sep. 2006, ich fand den Geschaeftsverteilungsplan). Ich befuerchte, dass sich so manches besonders beim AG abgespielt hat nach dem Motto: "Eine Hand waescht die andere." RA Fuchs, denke ich, wusste dies, doch sie konnte dem Gericht nicht auf die Fuesse treten, wie versprochen. Es ist alles regelrecht tragisch.

Bitte nicht den Vorgang bei der Testamentseroeffnung vergessen (Berliner Testament).

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

The Famous, the Infamous, the Lame - in your browser. [Get the TMZ Toolbar Now!](#)

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Subject: Nachlass
Date: Fri, Jul 25, 2008 8:12 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihre umfassenden E-Mails. Wir haben diese gründlich durchgesehen und beantworten Ihren gestellten Fragen wie folgt:

1.

Bezüglich des Vorgehens des Sparbuchs Ihrer Mutter gehen Sie davon aus, dass ohne die Verfügung von der Sparkasse nach dem Gesetz das Sparbuch den Kindern zugestanden hätte. Dies ist nicht zutreffend. Nach dem Gesetz wäre Ihr Vater hälftig Erbe geworden. Die Kinder wären jeweils zu 1/6 Erben. Somit hätte eine Erbengemeinschaft nach gesetzlicher Erbfolge nach dem Tod Ihrer Mutter bestanden. Die Erbengemeinschaft in der oben genannten Quote war daher Inhaber der Sparbuchforderung. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Ihr Vater sich nicht als Erbe Ihrer Mutter generiert hat. Damit hat er das Erbe Ihrer Mutter nicht angenommen. Dies könnte dann entsprechend vorgetragen und unter Beweis gestellt werden.

2.

Bezüglich des Verfahrens der Testamentseröffnung gilt folgendes:

Die Verfahrensregeln sind in den §§ 72 – 99 FGB, § 2260 BGB und § 2273 BGB geregelt. Grundsätzlich ist das gesamte Schriftstück nach § 2260 BGB zu eröffnen. Daraus folgt die Bekanntgabe der letztwilligen Verfügung an die Beteiligten. In besonderen Fällen kann das Gericht bei Geheimhaltungsinteressen Teile nicht eröffnen (OLG Hamm, Rechtspfleger 83, 252; BayObLG Rechtspfleger 84, 18). Das Verfahren bei einem gemeinschaftlichen Testament richtet sich nach § 2273 BGB. Danach sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten nicht zu verkünden. Hieraus folgt, dass das Gericht beim ersten Erbfall die Verfügungen für den Schlusserbfall nicht verkünden durfte. Eine Rechtsfolge normiert das Gesetz nicht. Insbesondere wird dadurch das gemeinschaftliche Testament nicht unwirksam. Entschieden ist, dass bei der fehlerhaften vollen Verkündung im Ersterbfall die ursprünglich mitverkündeten Verfügungen nochmals im zweiten Erbfall verkündet werden müssen (Kammergericht, Rechts 119 Nr. 1539; OLG 40, 148; 42, 143).

3. Zwangsversteigerung des Elternhauses

Sie fragen an, ob die Zwangsversteigerung ruht, bis Sie die Akte durchgearbeitet haben. Ein Anspruch besteht wohl nicht. Zwar müssen Sie die Möglichkeit haben, effektiv Ihre Rechte zu verteidigen. Hierzu zählt auch das Recht auf Akteneinsicht. Dieses Recht hätten Sie jedoch schon weit früher durchsetzen können. Letztlich liegt es wohl im Ermessen des zuständigen Rechtspflegers, das Verfahren ruhen zu lassen, bis die Akte durchgesehen wurde. Wir werden in jedem Fall beantragen, die Frist zu verlängern, da uns die Parallelakte noch nicht vorliegt.

4. Notar Dr. Endres

Aus der Internetseite des Notars Endres ergibt sich, dass dieser nur als Notar tätig ist. In dem Bundesland gibt es keine Anwaltsnotare. Daher ist Dr. Endres nur Notar. Das Auftreten von Dr. Endres kann als Parteivertretung bewertet werden. Eine Sanktion daraus ergibt sich nicht zwingend. Ggf. könnte eine Beschwerde zur Notarkammer eingereicht

werden. Rechte für die Erbangelegenheit leiten sich daraus jedoch nicht her.

5. Schreiben des Amtsgerichts

Sie beziehen sich auf die Seite 3 unserer Beurteilung des Sachverhalts. Darin führen wir aus, dass Sie und Ihre Tochter Schreiben hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins nach dem Antrag Ihrer Schwester erhalten haben. Sie tragen vor, dass Sie das Schreiben nicht erhalten haben. Sie hätten nur ein Schreiben bezüglich des Erbscheinsantrags Ihrer Vaters erhalten. Ihre Tochter habe ein Informationsschreiben hinsichtlich des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester erhalten. Unsere Bewertung der Seite 9 der Gerichtsakte wird aufrecht erhalten. Das Gericht verfügt darin, dass Sie und Ihre Tochter ein Informationsschreiben nach dem Tod Ihres Vaters erhalten. Der Unterschied ist, dass Sie Begünstigte des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester sind, während Ihre Tochter Belastete des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester ist. Daher unterscheiden sich die Schreiben. Die Verfügungen sind als erledigt gekennzeichnet. Jedoch wurden die Schreiben wohl nicht förmlich zugestellt. Daher ist es möglich, dass die Schreiben zwar versandt wurden, jedoch nicht zugegangen. Das Gericht kann dies zumindest nicht beweisen. Die rechtliche Bewertung der Erbangelegenheit insbesondere der Erschöpfung des Rechtsweges wird dadurch nicht tangiert.

6. Akteneinsichten für die Akten 7 VI 415/06, 7 VI 416/06, 7 VI 371/06, 7 IV 372/06

Bezüglich der vorgenannten Akten wünschen Sie Akteneinsicht. Sie teilen mit, dass die Akten Sie persönlich betreffen. Gerichtsakten sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie dürfen bei einem berechtigten Interesse eingesehen werden. Bezüglich der Akte 7 VI 416/06 liegt Ihnen eine Abschrift der Akte vor. Bezüglich der Akte 7 IV 372/06 haben wir Akteneinsicht beantragt.

Wir haben mit dem Amtsgericht telefonisch Kontakt aufgenommen. Das Gericht teilte uns mit, dass die IV-Akten die Beiakten sind, in denen nur die letztwilligen Verfügungen enthalten sind. Bei den anderen Akten handelt es sich um den Erbschein nach Ihrer Mutter, sowie um Ihren Testamentsvollstreckerantrag. Weitere Sachen sind nicht vorhanden. Wir gehen davon aus, dass ein weiterer Akteneinsichtsantrag nicht notwendig ist. Das Gericht sicherte uns zu, dass darin keine weiteren Verfügungen enthalten sind. Wir sind jedoch gerne bereit alle Akten in Kopie anzufordern.

7. Gehörsrüge

Wir teilen Ihnen erneut mit, dass eine Gehörsrüge für Sie nicht mehr möglich ist. Sie können auch keine Gehörsrüge beim Bundesverfassungsgericht einlegen. Die Gehörsrüge ist nunmehr im Gesetz geregelt. Danach ist die Gehörsrüge binnen zwei Wochen beim entscheidenden Gericht einzulegen. Sie ist beim OLG von einem Rechtsanwalt zu fertigen. Diese Gehörsrüge haben Sie versäumt. Sie kann nicht mehr nachgeholt werden! Eine Gehörsrüge zum Bundesverfassungsgericht ist nicht mehr möglich. Seitdem die Gehörsrüge gesetzlich normiert und den ordentlichen Gerichten zugeordnet ist, ist das Bundesverfassungsgericht nicht mehr zuständig.

8. Rechtsweg

Wir halten unsere Meinung aufrecht, dass der Rechtsweg für Sie ausgeschöpft ist. Ihre Tochter kann ggf. eine weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einlegen. Diese Beschwerde kann sich nur darauf stützen, dass das Testament der Erblasser nicht wechselbezüglich ist. Dazu benötigen wir Beweismittel. Bislang konnten Sie uns keine Argumente

liefern, die das Gericht überzeugen wird, von einer nichtwechselbezüglichen Verfügung auszugehen.

9. Ihre Strategie

Sie wollen folgende Punkte abarbeiten:

- Ihre Tochter vor dem OLG vertreten
- Eine Gehörsrüge zum Verfahrensgericht einlegen
- Den Notar Hildesheim verklagen
- Rechtsanwalt Seeliger verklagen
- weitere Nachforschungen betreiben

Hier ist Folgendes mitzuteilen:

a) Die Vertretung Ihrer Tochter ist grundsätzlich möglich. Das Gericht kann jedoch anordnen, dass Ihre Tochter persönlich geladen wird. Dies müssen Sie mit Ihrer Tochter erörtern.

b) Eine Gehörsrüge zum Bundesverfassungsgericht ist, wie oben schon dargestellt, nicht möglich.

c) Grundsätzlich könnte Herr Notar Hildesheim belangt werden. Dies hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn seine Verfehlung nachgewiesen wird. Letztlich kann hierbei nur Ihre Aussage herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist es äußerst unratsam, zugleich Zeugin und Vertreterin Ihrer Tochter zu sein. Wir raten Ihnen daher dringend, für den Fall der Klage gegen Notar Hildesheim Ihre Tochter zu überzeugen, selbst Klage einzulegen. Im Übrigen wird letztlich Aussage gegen Aussage stehen. Sie werden vortragen, dass Notar Hildesheim das Testament Ihres Vaters beurkundet hat, obwohl er eine Kopie des gemeinschaftlichen Testaments bei der Beurkundung erhielt. Herr Hildesheim wird demgegenüber behaupten, dass ihm das Testament nicht vorgelegt wurde. Daher wird das Gericht prüfen müssen, ob Ihre Aussage glaubhaft ist und Sie glaubwürdig sind. Ist Herr Hildesheim dem Gericht als integerer und sorgfältig arbeitenden Notar bekannt, wird das Gericht letztlich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Ihren Vortrag als nichtbewiesen ansehen und die Klage abweisen.

Eine Stellungnahme des Notars ist uns nicht bekannt. Sie war auch nicht notwendig. Herr Hildesheim hätte im Verfahren dann als Zeuge gehört werden können. Dies ist ersichtlich nicht geschehen.

d) Soweit Sie Herrn Seeliger belangen wollen, teilen wir Ihnen mit, dass gegenwärtig die Erfolgsaussichten nicht abgeschätzt werden können. Hierzu benötigen wir die Akte des Kollegen Seeliger. Diese wird er nicht herausgeben. Wir möchten vermeiden, einen Prozess gegen Herrn Seeliger anzustreben, der nicht erfolversprechend ist.

e) Soweit Sie weiter nachforschen wollen, bleibt Ihnen das unbenommen.

10.

Wir teilen Ihnen mit, dass Prof. Burandt im Kurzurlaub ist. Wir werden nach seiner Rückkehr die Sache mit ihm nochmals vertieft erörtern und sodann Rücksprache mit Ihnen nehmen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir der Veröffentlichung unserer Daten in diesem Zusammenhang nicht zustimmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

From: raihmc@aol.com

To: Prof.Burandt@ses-law.de

Cc: Dr.Burandt@Hamburg.de

Subject: Erbschaftsangelegenheit - Vertraulich!

Date: Fri, Jul 25, 2008 12:35 pm

Attachments: 55229_Schreiben_an_Mandant.doc (164K), 75766_Schreiben_an_Amtsgericht_Bitburg.doc (79K), 75773_Schreiben_an_Mandantin.doc (84K)

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

Ich habe grosse Sorge bezueglich des Vorgehens in der Erbschaftsangelegenheit. Bitte teilen Sie mir unverzueglich mit, ob Sie Kenntnis von den 3 Schreiben haben (55229, 75766, 75773), die mir von RA Lehmann geschickt wurden und welche ich in der Anlage schicke. Der geschilderte Sachverhalt entspricht nicht den Tatsachen. Meiner Meinung nach wird das Ziel verfolgt, mich zur Kapitulation zu zwingen. Nur ein Teil der Akten ist vorhanden.

Bitte geben Sie mir sobald wie moeglich Gelegenheit zu einem Gespraech. Danke!

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

The Famous, the Infamous, the Lame - in your browser. [Get the TMZ Toolbar Now!](#)

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU /st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

nachdem uns die Akte nunmehr vorliegt, konnte eine Prüfung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden. Zum besseren Verständnis wird der Sachverhalt aufgearbeitet (A) und sodann rechtlich bewertet (B). Hieraus werden Handlungsoptionen entwickelt (C).

A. Sachverhalt

Sie sind zusammen mit Herrn Franz-Joseph Hugo, wohnhaft Asterweg 4, Daun-Rengen und Angelika Hugo, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg Abkömmlinge der Erblasser, namentlich der Frau Rosa Hugo, geb. Weber, verstorben am 16. August 2006 und des Herrn Michel Hugo, verstorben am 24. Oktober 2006.

Die Erblasser errichteten am 17. September 1988 ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament. In diesem setzten

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Dr. Christian Bühring LL.M. 13)
Frank van Alen
Christine Lingenfelser LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler

Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar

Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne
- 13) University of Miami

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Sie sich gegenseitig zu Alleinerben ein. Zu Schlusserben wurden Sie und Ihre Geschwister zu gleichen Teilen bestimmt.

Die Erblasserin hatte keine wesentlichen Vermögenswerte. Der Erblasser besaß ein Haus, das gegenwärtig auf Antrag Ihrer Geschwister versteigert werden soll.

Der Erblasser errichtete nach dem Tod der Erblasserin am 02. Oktober 2006 zur Urkunden-Nr. 1506/06 vor dem Notar Friedhilm Hildesheim in Bitburg in Ihrer Anwesenheit ein notarielles Testament. Ihre Anwesenheit bei der Beurkundung des notariellen Testaments ist in der notariellen Urkunde nicht erwähnt.

In diesem Testament ordnete der Erblasser Testamentsvollstreckung an und setzte Sie als Testamentsvollstreckerin ein. Er führte an, dass er nicht an der Errichtung dieses Testaments gehindert sei. Zu seinen Erben bestimmte er seine Kinder und Ihre Tochter zu je $\frac{1}{4}$.

Sie geben an, dass der Notar von Ihnen damals das handschriftliche Testament erhalten habe. Er habe kurz das alte Testament zur Hand genommen. Sodann habe er die Klausel in das notarielle Testament aufgenommen, dass keine das Testament hindernde Verfügungen von Todes wegen vorlägen.

Der Erblasser hinterließ im wesentlichen ein Haus.

Nachdem der Erblasser am 24. Oktober 2006 verstarb, erhielten Sie nach eigenen Angaben ein Testamentsvollstreckerzeugnis. Ihnen wurde mitgeteilt, dass Sie entsprechend über den Nachlass mit diesem Zeugnis verfügen könnten. Die Akte enthält weder ein Testamentsvollstreckerzeugnis, noch sonstige begleitende gerichtliche Verfügungen. Gegebenenfalls werde eine weitere Akte angelegt, die uns nicht vorliegt.

Am 22. November 2006 suchte Ihre Schwester den Notar Dr. Thomas Endres auf und stellte einen Erbscheinsantrag. Der Erbscheinsantrag lautete auf einen gemeinschaftlichen Erbschein mit folgendem Inhalt:

„Herr Michel Hugo ist somit aufgrund testamentarischer Erbfolge beerbt worden von seinen Kindern:

1. *Franz-Joseph Hugo, geb. am 28. September 1951, wohnhaft Asternweg in 54550 Daun-Rengen,*
 2. *Inge H. McDarmid, geb. Hugo, geb. am 08. Mai 1950, wohnhaft 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA,*
 3. *Mia Angelika Hugo, geb. am 27. Mai 1964, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg-Mötsch,*
- zu je 1/3 Anteil“.*

Ihre Schwester führte sodann in dem Erbscheinsantrag wie folgt weiter aus. Die Erben hätten die Erbschaft angenommen. Der Erblasser habe die Erbschaft nach seiner Ehefrau nicht ausgeschlagen. Sie beantragte die Miterben von der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu entbinden. Sie übergab dem Gericht Abschriften sowohl des handschriftlichen gemeinschaftlichen Testaments, als auch des notariellen Testament Ihres Vaters.

Der Erbscheinsantrag Ihrer Schwester ging am 11. Dezember 2006 beim Amtsgericht Bitburg ein.

Das Gericht verfügte sodann ein Schreiben an Ihre Tochter hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins. Laut gerichtlicher Verfügung erhielten Sie und Ihre Geschwister vergleichbare gerichtliche Schreiben.

Mit Schreiben vom 09. Januar 2007, eingegangen am 15. Januar 2007 wandte sich Ihre Tochter an das Nachlassgericht Bitburg. Das Schreiben ist in englischer Sprache verfasst. Sie teilte mit, dass der Erblasser Sie informiert habe, dass er das Testament zu ihren Gunsten geändert habe. Sie wandte sich gegen den Erbscheinsantrag Ihrer Schwester.

Im Folgenden entwarf das Gericht einen Beschluss. Danach sollte dem Erbscheinsantrag Ihrer Schwester entsprochen werden. Begründet wurde der Beschluss mit der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988. Das Gericht berief sich auf § 2270 Abs. 1 BGB, nachdem im Zweifel Wechselbezügliche Verfügungen vorliegen. Diese seien bindend. Daher habe der Erblasser die Bindungswirkung des Testaments durch das notarielle Testament nicht beseitigen können. In dem beigefügten Schreiben an Ihre Tochter hieß es dann:

„Es ist nicht zutreffend, dass Ihr Großvater nicht über die Unwirksamkeit des neuen notariellen Testaments informiert worden wäre. Vielmehr hat Ihr Großvater dem Notar trotz ausdrücklicher Nachfrage nicht mitgeteilt, dass bereits ein gemeinschaftliches und eröffnetes Testament vorhanden ist. Hätte er dies getan, wäre er vom Notar über die entsprechenden Möglichkeiten aufgeklärt worden“.

Am 24. Januar 2007 wandten Sie sich per Fax an das Amtsgericht Bitburg. Sie erbaten die analoge Zustellung des an Ihre Tochter vom AG versandten Schreibens. Sie gaben an ein solches nicht erhalten zu haben. Sie gaben Ihre aktuelle Adresse an.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 wandten Sie sich an das Amtsgericht Bitburg. Darin führten Sie aus:

Ihr Vater habe Ihnen eine unbeschränkte Altersvorsorgevollmacht eingeräumt und Sie zum Testamentsvollstrecker im notariellen Testament benannt. Hierdurch habe er seinen letzten Willen durchsetzen wollen. Es sei ein spezielles Anliegen des Erblassers gewesen, Ihre Tochter mit in die Erbschaft einzubeziehen. Sie habe nämlich etwa zehn Jahre quasi wie ein Kind im Haus der Erblasser gewohnt. Ihr Vater habe Ihnen mitgeteilt, dass er schon lange mit der Erblasserin darüber gesprochen habe und Sie sich daher einig gewesen seien, dass Ihre Tochter mitbedacht werden solle. Ihnen sei nach dem Tod Ihres Vaters vom Amtsgericht mitgeteilt worden, dass kein Erbschein nötig sei. Sie könnten auf Grundlage Ihres Testamentsvollstreckungsamtes handeln.

Sie teilten dem Gericht weiter mit, dass Ihr Vater wegen seines Gesundheitszustandes keine Möglichkeit gehabt habe, das Erbe nach seiner Ehefrau auszuschlagen. Zudem sei er nicht darüber informiert worden, dass das notarielle Testament nicht gültig sei.

Mit gleichem Schreiben erklärten Sie die Ausschlagung des Erbes Ihrer Mutter im Namen Ihres Vaters. Das Schreiben ist maschinenschriftlich geschrieben und handschriftlich unterschrieben. Es ging dem Gericht per Fax zu.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2007 bestellte sich Frau Fuchs zu Ihrer Prozessbevollmächtigten. Sie beantragte erfolgreich Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2007 beantragte Frau Fuchs die Erteilung eines Erbscheins auf Grundlage des notariellen Testaments des Erblassers und erhob vorsorglich Beschwerde gegen die beabsichtigte Erteilung eines Erbscheins auf Grundlage des gemeinschaftlichen

Testaments vom 17. September 1998. Die Anträge wurden begründet. Sie, Frau McDermaid, seien nicht ordnungsgemäß gehört worden. Das Gericht habe nämlich nur Ihre Tochter, jedoch nicht Sie angeschrieben. Sie seien zudem als Testamentsvollstreckerin nicht am Verfahren beteiligt, noch gehört worden. Es wurde auf § 2271 Abs. 2 BGB Bezug genommen, nach dem ein ausgeschlagenes Testament widerrufen werden kann. Der Erblasser habe wegen seines zeitnahen Todes und der mangelnden Kenntnis der Unwirksamkeit des notariellen Testaments keine Möglichkeit gehabt, die Erbschaft nach seiner Frau auszuschlagen. Sonst hätte er die Erbschaft nach seiner Frau ausgeschlagen. Weiter heißt es in dem Schreiben:

„das Nachlassgericht hat zu erkennen gegeben, dass es dem Antrag der Miterbin Angelika Hugo auf Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Testaments der verstorbenen Eheleute Susanne Rosa und Michael Hugo vom 17. September 1998 entsprechen wird. Zur Begründung wird verwiesen auf die Regelung des § 2270 BGB, wonach die Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament wechselbezüglich und grundsätzlich nicht abänderbar sind. Diese Rechtsauffassung ist grundsätzlich zutreffend und daher auch nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall ist der Wechselbezug aber aufgehoben worden durch die mutmaßliche Ausschlagung des verstorbenen Herrn Hugo nach § 2271 Abs. 2 BGB“.

Für den Fall, dass das Gericht Ihre Ansicht nicht teilt, wurden die Anträge hilfsweise begründet. Das notarielle Testament ergänze das gemeinschaftliche Testament nur. Die Ergänzungen seien gültig. Eine Ergänzung sei kein Widerspruch. i. S. v. § 2270 BGB.

Am 08. März 2007 verfügte Richterin Trenkle die Versendung des Vorbescheids zum Erbscheinsantrag an die Beteiligten, d.h. an Sie, Ihre Geschwister und Ihre Tochter. Der Vorbescheid entsprach im wesentlichen dem Entwurf des Gerichts. Die Sachverhaltsdarstellung wurde um den Vortrag Ihrer Tochter ergänzt. Diese habe ausgeführt, dass der Erblasser ihr mitgeteilt habe, dass er das Testament zu Ihren Gunsten geändert habe.

Mit Schreiben vom 19. März 2007 wandte sich Herr Notar Dr. Endres im Auftrag Ihrer Schwester an das Nachlassgericht und übersandte eine notarielle beurkundete Widerrufserklärung der Vorsorgevollmacht Ihres Vaters.

Mit Schreiben vom 02. April 2007 wandte sich Frau Fuchs an das Nachlassgericht und legte vorsorglich Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts ein. Sie beantragte die Aufhebung des Vorentscheids des Gerichts und begründete dies mit Ihrer fehlenden Anhörung. Sie seien zu keinem Zeitpunkt angeschrieben worden. Die Anhörung sei um so mehr notwendig, da Sie Testamentsvollstreckerin seien. Sie hätten ein Testamentsvollstreckungszeugnis unter dem Aktenzeichen 7 VI 371/06 erhalten. Ihr Recht auf rechtliches Gehör sei somit verletzt. Weiterhin wurde gerügt, dass die Erbschaft nicht angenommen worden sei. Daher habe Ihre Schwester die eidesstattliche Versicherung wider besseren Wissens abgegeben.

Mit Schreiben vom 23. März 2007 wandte sich Ihre Tochter erneut an das Amtsgericht Bitburg und bat um Überprüfung des Vorbescheids. Das Schreiben ist ebenfalls in englischer Sprache verfasst.

Ihre Tochter führte aus, dass der Erblasser nichts von der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments gewusst habe. Er sei hierüber nicht aufgeklärt worden. Das Gericht habe ihm nach dem Tod seiner Frau bescheinigt, dass er alleiniger Eigentümer seines Hauses sei. Ihre Tochter berief sich zudem auf die Ihnen erteilte Generalvollmacht, mit der Sie, Frau McDermaid, die Erbschaft nach Ihrer Mutter ausgeschlagen hätten. Das Schreiben wurde amtlich übersetzt.

Mit Schreiben vom 26.06.2007 wandten Sie sich an das Nachlassgericht am Landgericht Trier. Sie merkten an, dass die Übersetzung der Beschwerde Ihrer Tochter unkorrekt sei. Der Erblasser habe nicht abgelehnt, die Erbschaft anzunehmen. Ihre Tochter habe vielmehr mitgeteilt, dass der Erblasser die Erbschaft nicht angenommen hat. Dies sei Ihrer Ansicht nach ein eklatanter Unterschied. Sie wandten sich gegen den Erbscheinsantrag Ihrer Schwester und die dortige eidesstattliche Versicherung, die Ihrer Ansicht nach falsch ist. Sie führten an, dass Ihre Schreiben vom 24., 25. und 29.01. nicht beantwortet worden seien.

Sie schilderten die Testierung bei dem Notar Hildesheim. Der Notar habe gefragt, ob noch ein anderes Testament existiere. Dies sei bejaht worden. Sie hätten mitgeteilt, dass ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament vorliege. Daraufhin habe der Notar gefragt, ob das Testament schon eröffnet worden sei. Sie hätten daraufhin dem Notar mitgeteilt, dass das gemeinschaftliche Testament dem Nachlassgericht vorliege. Sie hätten dem Notar

sodann eine Kopie des gemeinschaftlichen Testaments überreicht, die dieser nur recht flüchtig durchgesehen habe. Ihr Vater habe dann gesagt, dass nur das letzte Testament mit dem letzten Datum gültig sei. Der Notar habe dem nicht widersprochen. Die Bedeutung des „Berliner Testaments“ sei Ihrem Vater unbekannt gewesen. Ihnen selbst sei die Bedeutung erst später durch Nachforschungen bekannt geworden. Weiterhin schilderten Sie die sozialen Befindlichkeiten und Gründe der Testamentseinsetzung Ihrer Tochter durch den Erblasser.

Sie führten auch an, dass Ihnen Ihr Vater schon vor Jahren eröffnet habe, dass das Testament nur geschrieben worden sei, um nach seinem Tod das Haus für die Mutter zu sichern. Dies sei mehrfach mit den Eltern besprochen worden. Der Erblasser sei davon ausgegangen, vor seiner Frau zu sterben. Sodann wurden noch weitere Verfahrensschritte wiederholend wiedergegeben. Es wurde um Überprüfung der Entscheidung des Gerichts gebeten.

Mit Schreiben vom 28.06.2007 überreichte die Kanzlei Fuchs eine Abschrift der auf Sie lautenden Vorsorgevollmacht. In dieser heißt es unter anderen:

„die in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Vertretung gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich vor Privaten und Behörden zu vertreten. Die Vollmacht umfasst insbesondere ... Die Bevollmächtigte darf in Vermögensangelegenheiten Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vornehmen; ...

Diese Vollmacht soll durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht erlöschen.“

Mit Schreiben vom 28.06.2007 wandten Sie sich erneut an das Landgericht. In diesem führten Sie weiter aus. Ihr Vater sei davon überzeugt gewesen, gesetzlicher Erbe nach Ihrer Mutter zu sein, da das Testament damals nicht aufzufinden war. Das Testament sei später von Ihm gefunden und zum Gericht gebracht worden. Ihr Vater verstarb dann vor Ablauf der sechswöchigen Ausschlagungsfrist. Weiterhin rügten Sie erneut, dass Sie bisher nicht persönlich angeschrieben worden seien. Sie schlugen erneut die Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater aus. Die Erbschaft Ihrer Mutter nach dem Gesetz nahmen Sie persönlich an.

Durch Beschluss vom 29.06.2007 lehnte das Landgericht die Beschwerde ab. Der Beschluss wird wie folgt begründet:

Die Beschwerdeführer hätten geltend gemacht, dass das gemeinschaftliche Testament nicht dem tatsächlichen Willen der Erblasser entspreche. Bereits zu Lebzeiten beider Erblasser sei davon die Rede gewesen, dass die Beteiligten zu 4. (Ihre Tochter) in das Testament einbezogen werden solle. Herr Michel Hubo sei davon ausgegangen, dass es genüge, ein neues notarielles Testament zu errichten, damit diese Verfügung gegenüber dem früheren gemeinschaftlichen Testament Gültigkeit erlange. Zudem würde das neue notarielle Testament das gemeinschaftliche Testament nur ergänzen und nicht verändern.

Die Beschwerden wurden jedoch als unbegründet zurückgewiesen.

Das Landgericht beruft sich auf § 2270 Abs. 1 BGB. Es führt an, dass wechselbezügliche Verfügungen grundsätzlich nicht aufgehoben werden dürfen. Wechselbezügliche Verfügungen würden nämlich im Vertrauen auf die Bindungswirkung über den Tod hinaus, abgegeben. Das Gericht meint, die Erblasser hätten Ihre Verfügungen im Vertrauen auf den Bestand der Verfügungen des anderen Erblassers getroffen. Daher solle nach dem Willen der Erblasser jede Verfügung des einen Erblassers mit der Verfügung des anderen Erblassers stehen und fallen. (vgl. dazu OLG Hamm FamRZ 2004, 662). Die Verfügungen seien daher Wechselbezüglich.

Sodann beschäftigt sich das Landgericht mit § 2271 Abs. 2 S. 1 2.HS BGB. Danach könne der überlebende Ehegatte seine Verfügungen aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Die Ausschlagung müsse gemäß § 1945 BGB durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Hierfür gelte nach § 1944 Abs. 1 eine Frist von sechs Wochen. Der Erblasser habe nicht selbst ausgeschlagen. Die Errichtung des Testaments sei nicht als Ausschlagung anzusehen. Auch Sie, sehr geehrte Frau McDermaid, hätten keine wirksame Ausschlagungserklärung für den Nachlass Rosa Hubo abgegeben. Das Recht zur Ausschlagung würde nach § 1952 BGB vererbt. Die Frist zur Ausschlagung sei am 31.10.2006 abgelaufen. Damit sei Ihre Erklärung vom 26.01.2007 verspätet.

Zudem sei die Vorsorgevollmacht widerrufen worden. Daher könne nur noch mit den Miterben gemeinsam die Vollmacht ausgeübt werden.

Mit Faxschreiben vom 17.07.2007 wandten Sie sich gegen den Beschluss des Landgerichts. Sie rügten erneut, dass das Amtsgericht Sie nicht angehört habe. Ihnen sei das Recht auf Beschwerdeführung durch das Amtsgericht Bitburg verweigert worden. Zudem seien weitere Dokumente aufgefunden worden, die zu beachten seien. Ihr Vater sei davon überzeugt gewesen, dass er die Erbschaft nach dem Gesetz annehmen müsse. Ihre Mutter habe ein Sparkonto über € 3.700,00 sowie Schmuck von geringem Wert hinterlassen. Der Schmuck sei an Sie und Ihre Schwester verteilt worden. Am 15.09.2006 hätten Sie im Beisein Ihrer Geschwister und Ihres Vaters bei der Kreissparkasse ein Formular ausgefüllt. Sodann schilderten Sie die Nachlassangelegenheit nach Ihrem Vater.

Das Formular der Sparkasse ist eine Verfügung über den Nachlass der Erblasserin mit enthaltender Haftungserklärung. Es bezeichnet das Sparkonto der Erblasserin und enthält die Unterschriften der Kinder des Erblassers. Das Formular enthält Alternativangaben. Es wird zwischen testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge unterschieden. Die richtige Angabe ist anzukreuzen. Das Formular wurde nicht vollständig ausgefüllt, da keine Alternative ausgewählt wurde .

In dem Schreiben vom 17.07.2007 wurde ebenfalls Ihr Verhältnis zu der Rechtsanwältin Fuchs thematisiert. Sie zeigten an, dass Frau Rechtsanwältin Fuchs Sie nicht mehr vertrete. Sie baten um Akteneinsicht. Dem Schreiben ist eine E-Mail von Frau Fuchs beigelegt. Darin rät Frau Fuchs zu einer Beschwerde durch Ihre Tochter.

Mit Schreiben vom 22.07.07 baten Sie um Überprüfung des Beschlusses des Landgerichts. Ein weiteres Schreiben richteten Sie an den Präsidenten des Landgerichts Trier, das am 18.06.2007 zuzuging. Es ging per Fax am 18.06.2006 beim Landgericht Trier ein. Mit Schreiben an das Landgericht vom 28.06.2007 rügten Sie erneut das Vorgehen des Nachlassgerichts und schlugen erneut die Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater aus. Das Schreiben enthält eine Unterschrift und einen Stempel von einem Herrn Mark Cummings, der die Unterschrift der Mandantin beglaubigte.

Mit E-Mail vom 23.07.2007 wandten Sie sich an den Präsidenten des Landgerichts Trier. Sie baten um Mitteilung bezüglich der Bearbeitung Ihrer Beschwerde und um Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 25.07.2007 beantwortete der Präsident des Landgerichts Trier Ihre Anfrage. Er teilte mit, dass Ihr Schreiben zur Akte gelangt sei. Er teilte mit, dass für das eigentliche Verfahren der zuständige Richter allein entscheidungsbefugt sei, da nach Art. 97 des Grundgesetzes richterliche Unabhängigkeit bestünde.

Mit Verfügung vom 30.07.2007 fragte der Vorsitzende Richter Dr. Fischer bei Frau Rechtsanwältin Fuchs an, ob eine Akteinsicht durch Rechtsanwältin Fuchs gewünscht sei. Die Versendung der Akte oder auch nur der Kopie der Akte in die USA sei aus Rechtsgründen nicht möglich.

Mit E-Mail vom 20.08.2007 an das Gericht untersagten Sie die Übersendung der Akte an Rechtsanwältin Fuchs. Das Vertrauensverhältnis zu Frau Fuchs sei zerstört..

Mit Beschluss vom 03.09.2007 legte das Landgericht die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über Ihre weitere Beschwerde vor. Es führte an, dass Ihr Schreiben vom 17.07.2007 als Antrag zur weiteren Beschwerde im Sinne von § 29 FGG auszulegen sei.

Mit E-Mail vom 20.09.2007 wandten Sie sich an das Oberlandesgericht Zweibrücken. Sie seien vom Landgericht Trier nicht informiert worden, dass Ihre Beschwerde dem Oberlandesgericht Zweibrücken vorgelegt wurde. Sie seien wegen des Fristablaufs zum 01.10.2007 gezwungen, einen Rechtsanwalt in der Nähe von Zweibrücken zu finden. Sie beauftragten die Kanzlei Kleeberger, die sich mit Schreiben vom 24.09.2007 gegenüber dem Gericht legitimierte. Mit Schreiben vom 27.09.2007 wurde um Fristverlängerung für eine Stellungnahme bis zum 26.10.2007 gebeten.

Mit Schreiben vom 29.10.2007 gab die Kanzlei Kleeberger eine Stellungnahme in Ihrem Namen ab. Sie hätten aus Ihrer Sicht alles getan, um den Willen Ihres Vaters umzusetzen. Das handschriftliche Testament sei dem Notar bei der Beurkundung des notariellen Testaments vorgelegt worden. Der Erblasser sei davon ausgegangen, dass das notarielle Testament wirksam sei. Hätte der Notar darauf hingewiesen, dass der Erblasser die Erbschaft ausschlagen müsse, um die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments zu beseitigen, so hätte der Erblasser dies getan. Dies gelte umso mehr, als dass der Erblasser der Inhaber des wesentlichen Vermögens der Familie sei.

Mit Beschluss vom 13.11.2007 lehnte das Gericht Ihre weitere Beschwerde ab. Die weitere Beschwerde wurde als zulässig angesehen. Sie wurde jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Die Entscheidung des Landgerichts habe nämlich im Ergebnis nicht auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO). Das notarielle Testament sei unwirksam, da das gemeinschaftliche Testament eine wechselbezügliche bindende Erbeinsetzung der Kinder der Erblasser normiere.

Das notarielle Testament sei auch nicht durch Ihre Ausschlagungserklärung wirksam geworden. Zwar könne ein wechselbezügliches Testament durch Ausschlagung und Widerruf unwirksam werden, jedoch liege keine wirksame Ausschlagung vor. Ihre Ausschlagungsfrist betrage sechs Monate, da Sie sich zum Zeitpunkt des Erbfalls nach Ihrem Vater im Ausland befunden hatten. Die Ausschlagung sei aber auch anderen Gründen wirkungslos. Es fehle bereits an der erforderlichen Form der Ausschlagungserklärung. Die Ausschlagung sei nur durch Telefax vom 25.01.2007 gegenüber dem Nachlassgericht erklärt worden. Zudem hätten Sie nicht die Rechtsmacht besessen, nach § 2271 Abs. 2 1. Hs BGB auszuschlagen. Die Vorsorgevollmacht enthalte ein solches Recht nicht. Das Ausschlagungsrecht sei nämlich nicht durch Rechtsgeschäft, also auch nicht durch Vollmacht übertragbar. Auch eine Ausschlagung als Erbin des Erblassers sei unwirksam, da Sie nicht mit Ihren Geschwistern zusammen ausgeschlagen haben.

Mit Schreiben vom 17.09.2007 zeigte die Rechtsanwältin Fuchs an, dass sie das Mandant nicht mehr fortführen werde.

Am 05.12.2007 erteilte Richterin Butz den von Ihrer Schwester beantragten Erbschein.

Mit E-Mail vom 29.11.2007 wandten Sie sich an die Kanzlei Kleeberger. Das Oberlandesgericht Zweibrücken erhielt eine Abschrift. Sie forderten Ihre Anwälte auf, eine Beschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken einzulegen. Zudem erklärten Sie selbst die Beschwerde gegenüber dem Oberlandesgericht. Das Gericht habe nicht den gesamten Sachverhalt gewürdigt. Ihr Vater habe die Erbschaft nach seiner Mutter nicht ausgeschlagen. Sie hätten nur ein Telefax geschickt, dass die erforderliche Form der Ausschlagung nicht eingehalten habe. Die Vollmacht habe Sie nicht dazu befugt, das Erbe nach Ihrer Mutter auszuschlagen. Sie führten § 1945 Abs. 3 BGB an, nach dem Sie als rechtliche Vertreterin Ihres Vaters berechtigt seien, das Erbe Ihrer Mutter auszuschlagen. Weiterhin führten Sie an, dass das Berliner Testament nach dem Tod Ihrer Mutter nur insofern den Schlusserben bekanntgegeben werden durfte, als dass die Erbeinsetzung Ihres

Vaters normiert war. Der Rest hätte abgedeckt werden müssen. Auch dies solle überprüft werden.

Mit Beschluss vom 14.12.2007 wurde Ihre Beschwerde als Gehörsrüge ausgelegt und als unzulässig verworfen, da Sie entgegen § 29a Abs. 2 S. 5, § 29 Abs. 1 S.2 FGG nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sei.

Mit Schreiben vom 23.12.2007 wandten Sie sich an Richter Kratz beim Oberlandesgericht Zweibrücken. Sie rügten die Ausübung des Mandats durch Ihren Rechtsanwalt Seliger. Hierzu führten Sie weiter an, dass das notarielle Testament nach Ansicht des Rechtsanwalts Seliger keine Wirksamkeit erlangen könne. Herr Seliger habe nicht nach Erhalt der Beschwerde auf Ihre Bitte reagiert. Auf Grundlage Ihrer notariellen Vollmacht hätten Sie wirksam das Erbe Ihrer Mutter für Ihren Vater ausgeschlagen.

Weiterhin ist ein Schreiben des Kollegen Seliger vom 18.12.2007 in der Akte enthalten, in dem dieser mitteilt, dass nunmehr der Erbschein erteilt worden sei. Er teilt weiterhin mit, dass es unerheblich sei, dass Sie eine Generalvollmacht hätten. Das Schreiben ist an Sie adressiert.

Mit einer E-Mail vom 02.01.2008 wandten Sie sich erneut an das Oberlandesgericht. Der E-Mail war eine E-Mail an Ihren Anwalt Herrn Seliger beigefügt. Sie erfragten das weitere Vorgehen durch Rechtsanwalt Seliger. Sie beauftragten Herr Seliger eine sofortige Anhörung zu beantragen. Mit E-Mail vom 14.01.2008 fragten Sie beim Oberlandesgericht Zweibrücken nach, ob Ihr Rechtsanwalt etwas in der Sache veranlasst habe.

Mit E-Mail vom 24.01.2008 wandten Sie sich an den Direktor des Amtsgerichts Bitburg. Sie beantragten Akteneinsicht. Weiterhin baten Sie um Information über die Erbscheinserteilung und eine Grundbuchänderung. Mit Schreiben vom 29.01.2008 beantwortete der Direktor des Amtsgerichts Bitburg Ihre E-Mail. Er führte aus, dass die Rechtsfrage erschöpfend behandelt sei. Akteneinsicht stünde nur Rechtsanwälten zu.

Die Beiakte enthält das handschriftliche Testament der Erblasser sowie das notariell beurkundete Testament Ihres Vaters.

B. Rechtslage

I Einleitung

Auf der Grundlage des geschilderten Sachverhalt versuchen wir nunmehr im Folgenden kurz die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen zu beantworten.

Einführend ist festzuhalten, das Ihr Rechtsweg erschöpft ist. Der deutsche Gesetzgeber hat vorgesehen, dass nach Ausschöpfung der Rechtsmittel Rechtsfrieden herrscht, so dass eine weitere gerichtliche Überprüfung nicht möglich ist. Dies gilt selbst dann, wenn die angegriffene Entscheidung falsch ist.

Der Wille Ihres Vaters lässt sich ggf. durch Ihre Tochter durchsetzen. Dazu muss vorgetragen werden, dass das Testament von 1988 nicht wechselbezüglich ist. Dazu später mehr.

II. Rechtsprüfung

Die Entscheidungen der Gerichte sind im Ergebnis zumindest vertretbar. Im Wesentlichen sind sie zutreffend. Die von den Gerichten angeführte Norm des § 2269 BGB beinhaltet eine gesetzliche Auslegungsregel. Die gesetzliche Vermutung wird erst herangezogen, wenn durch Anwendung aller anerkannten Auslegungsmethoden keine klare Regelung des Willens Ihrer Eltern in dem gemeinschaftlichen Testament erforscht werden kann. Hierzu später mehr.

Es zu prüfen, ob dem notariellen Testament des Erblassers vom 02.10.2006 Wirksamkeit verschafft werden kann. Hierzu ist zuerst zu klären, ob das Gericht materiell richtig entschieden hat.

Das Testament der Erblasser vom 17.09.1988 ist bindend und wirksam, wenn es wirksam errichtet wurde, wechselbezüglich ist und nicht aufgehoben wurde.

1. Wechselbezügliches Testament

Das Testament von 1988 müsste wechselbezüglich sein. Das Gericht führt an, dass das Testament wechselbezüglich sei. Es merkt an, dass die Erblasser das Testament gefertigt

hätten, weil auch der jeweils andere Erblasser so verfügt hätte. Zusätzlich wird § 2269 Abs. 1 BGB angewendet, wonach im Zweifel ein wechselbezügliches Testament vorliegt. Jedoch ist das Testament zuerst auszulegen, da § 2269 BGB sonst nicht anwendbar ist.

Das Testament der Erblasser enthält keine ausdrückliche Regelung, ob die enthaltenen Verfügungen wechselbezüglich sein sollen. Auch Indizien für oder gegen die Wechselbezüglichkeit sind im Testament nicht enthalten. Daher ist das Testament ergänzend auszulegen. Hierzu sind auch Anhaltspunkte außerhalb des Testaments heranzuziehen. Sie teilten mit, dass der Erblasser Eigentümer des wesentlichen Nachlassgutes, nämlich des Hauses gewesen sei. Ihre Mutter habe so gut wie keine Vermögensgegenstände hinterlassen. Weiterhin teilten Sie mit, dass Ihre Eltern übereinstimmend Ihre Tochter nach dem Tod des Zweitversterbenden haben begünstigen wollen.

Der bisherige Vortrag und Beweisantritt dürfte nicht ausreichen, um zu beweisen, dass die Erblasser kein bindendes Testament verfassen wollten.

Als Beweismittel können ggf Zeugenaussagen herangezogen werden.

Gegenwärtig ist naheliegend, dass die Erblasser nicht wussten, dass die Verfügungen wechselbezüglich und bindend sind. Daher ist zu prüfen, was die Erblasser gewollt hätten, wenn Ihnen die Bindungswirkung des Testaments bekannt gewesen wäre. Dazu muss weiter vorgetragen werden.

Festzuhalten ist, dass die Auslegungsregel nach § 2269 Abs. 1 BGB erst dann heranzuziehen ist, wenn alle anderen Auslegungsmethoden versagen. Bleibt es bei dem vorliegenden Sachvortrag, so ist die Anwendung des § 2269 BGB durch das Gericht zumindest vertretbar.

2. Anfechtung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten

Eine Anfechtung des Testaments von 1988 nach § 2281 BGB kommt nicht in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten irrtümlich nicht bedacht haben. Pflichtteilsberechtigten sind die Abkömmlinge der Erblasser, die zu Miterben eingesetzt wurden. Ihre Tochter ist keine Pflichtteilsberechtigte der Erblasser. Sie ist nur gesetzliche Erbin und damit Pflichtteilsberechtigten der Erblasser, wenn Sie vor dem Erbfall der Erblasser verstorben wären.

3. Anfechtung wegen Irrtums über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments

Eine Anfechtung nach § 2281 i.V.m. § 2078 i.V.m. § 2285 BGB könnte möglich sein. Ein Anfechtungsgrund musste vorliegen. Ein Anfechtungsgrund liegt vor, wenn der Erblasser einem beachtlichen Irrtum nach § 2078 Abs. 1 BGB unterlag. Vorliegend irrte der Erblasser über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments. Fraglich ist, ob der Irrtum einen anerkannten Anfechtungsgrund darstellt. Dies ist umstritten. Der Irrtum über die Bindungswirkung eines Erbvertrages wird teilweise als Anfechtungsgrund anerkannt (OLG Frankfurt a. M. zum Aktenzeichen 20 W 606/94; NJWE-FER 97, Heft 10).

Weiterhin muss eine Anfechtungserklärung gegenüber dem Nachlassgericht nach § 2081 BGB abgegeben werden. Die Anfechtung ist durch Ihre Tochter nach § 2285 i.V.m. § 2080 Abs. 1 BGB zu erklären, da nur Ihre Tochter durch die Anfechtung begünstigt würde.

Die Anfechtung muss fristgemäß erklärt werden. Nach § 2283 Abs. 1, 2 BGB ist die Anfechtung binnen Jahresfrist nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu erklären. Lief die Anfechtungsfrist schon beim Erblasser, so kann die Frist nach § 2285 BGB durch Versterben des Erblassers nicht verlängert werden. Nach dem OLG Frankfurt a.M. a.a.O. beginnt die Frist, wenn der Erblasser erkennt, dass der Erbvertrag (hier gemeinschaftliches Testament) nur gemeinsam aufgehoben oder geändert werden kann. Diese Erkenntnis könnte Ihr Vater durch die Belehrung des beurkundenden Notars am 02.10.2006 erlangt haben. In dem notariellen Testament erklärte Ihr Vater, dass es keine die Erbeinsetzung ändernde letztwillige Verfügung gebe.

In Ihren Schriftsätzen an das Gericht führten Sie mehrfach an, dass Sie Ihren Vater bei der notariellen Beurkundung begleitet hätten. Im Zuge des Hinweises des Notars übergaben Sie dem Notar eine Kopie des Testaments von 1988 und teilten diesem mit, dass das Gericht das Original des Testaments zur Akte genommen habe. Der Notar nahm das Testament kurz in die Hand und nahm sodann die Hinweisbelehrung in das Testament Ihres Vaters auf. Ihr Vater sagte sodann: „Dann ist ja alles in Ordnung.“ Hiergegen wandte sich der Notar nicht.

Aus der vorliegenden Schilderung ergibt sich, dass bei Ihrem Vater zwar Anlass zur Prüfung der Bindungswirkung des Testaments von 1988 gegeben wurde. Der Notar prüfte jedoch das Testament überschlägig und erweckte bei Ihrem Vater den Eindruck, dass es nicht bindend sei. Die Frist zur Anfechtung des Testaments lief zu diesem Zeitpunkt für Ihren Vater noch nicht.

Daher ist zu prüfen, ab wann Ihre Tochter Kenntnis des Irrtum des Erblasser über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments erlangte.

Der Erbscheinantrag Ihrer Schwester wurde mit der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser begründet, weshalb das notarielle Testament des Erblassers unwirksam sei. Der Erbscheinsantrag wurde Ihrer Tochter durch das Gericht bekanntgegeben. Ihre Tochter hätte ab Bekanntgabe des Erbscheinsantrags den Irrtum des Erblassers kennen können, aber nicht zwingend kennen müssen.

Ein Gericht, dass die Anfechtung prüfen würde, könnte diesen Zeitpunkt als die Anfechtungsfrist in Gang setzendes Ereignis bewerten.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23.02.07 durch Rechtsanwältin Fuchs lassen Sie den Irrtum des Erblassers über die Bindungswirkung thematisieren. Es ist naheliegend, dass Sie sich hierzu mit Ihrer Tochter abgestimmt haben, sodass Ihrer Tochter der Irrtum des Erblassers bekannt wurde.

Spätestens mit Zugang des Vorbescheids des Erbscheins mit gerichtlicher Verfügung vom 08.03.2007 wurde Ihrer Tochter der Irrtum Ihres Vaters über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments bekannt.

Wird davon ausgegangen, dass der Vorbescheid spätestens am 30.03.07 Ihrer Tochter zuzuging, so lief die einjährige Anfechtungsfrist nach § 2283 BGB spätestens am 30.03.2008 ab.

Ihre Tochter kann die Verfügung des Erblassers im wechselbezüglichen Testament von 1988 nicht mehr anfechten.

4. Ausschlagung der Erbschaft Ihrer Mutter

a. Ausschlagungserklärung

Das gemeinschaftliche Testament der Erblasser könnte durch Ausschlagung der Erbschaft nach dem Tod Ihrer Mutter unwirksam geworden sein, so dass das notarielle Testament vom 02.10.2006 Ihres Vaters wirksam ist.

Die Ausschlagung ist nach den §§ 1942 ff. BGB die Erklärung, die Erbschaft nach der Erblasserin nicht anzunehmen. Die Ausschlagung kann durch den/die Erben der Erblasserin erklärt werden. Die Ausschlagung ist nach § 1945 BGB formbedürftig und nach § 1944 BGB fristgebunden.

b) Ausschlagungserklärung des Erblassers

Der Erblasser erklärte die Ausschlagung nicht. Die Ausschlagungserklärung muss zur Niederschrift beim Nachlassgericht oder notariell beglaubigt werden (§ 1945 BGB). Der Wille des Erben die Erbschaft nicht antreten zu wollen, muss eindeutig sein. Der Erblasser hat nach dem Tod der Erblasserin ein notarielles Testament verfasst. Dieses enthält keine Ausschlagungserklärung, sondern nur den Willen, abweichend vom notariellen Testament verfügen zu wollen.

Zudem hat der Erblasser die Gelder und den Schmuck der Erblasserin an seine Kinder verschenkt und sich damit als Erbe generiert. Nur der Erbe kann über die Nachlassgegenstände verfügen. Somit hat der Erblasser die Erbschaft nach der Erblasserin konkludent angenommen. Nach § 1943 BGB ist die Ausschlagung ausgeschlossen, wenn die Erbschaft angenommen wurde. Daher hat der Erblasser die Erbschaft nach der Erblasserin nicht ausgeschlagen.

Des Weiteren müsste die Verfügung Ihres Vaters nach § 2271 Abs. 2 BGB widerrufen werden. Das notarielle Testament enthält keine ausdrückliche Widerrufserklärung. Ihr Vater ging auch nicht von einem Widerruf aus. Er ging davon aus, dass das neue Testament das gemeinschaftliche Testament aufhebt. Das notarielle Testament ist auszulegen. Daher ist zu prüfen, welchen Willen der Erblasser hatte. Hätte der Erblasser gewusst, dass er das gemeinschaftliche Testament widerrufen muss, so hätte er eine solche Erklärung abgegeben. Nur so kann nämlich sein notarielles Testament wirksam werden.

Zwar hat der Erblasser seine Verfügung im gemeinschaftlichen Testament widerrufen. Dieser Widerruf war jedoch wirkungslos, da er seine Erbschaft nach seiner Frau nicht ausgeschlagen hat.

c) Ausschlagungserklärung der Erben des Erblassers

Sie könnten ein Recht zur Ausschlagung haben, da Sie (Mit) Erbin der Erblassers sind.

Sie selbst erklärten mehrfach die Ausschlagung der Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater. Die Ausschlagung erklärten Sie nach dem Tod des Erblassers. Das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin als Erbin des Erblassers könnte nur bestehen, wenn der Erblasser sein Ausschlagungsrecht bis zu seinem Tod hatte. Sollte das Gericht wider Erwarten die Handlungen des Erblassers nicht als Annahme der Erbschaft werten, so könnte eine Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin aus Ihrer Rechtstellung als Erbin möglich sein.

Die Ausschlagungserklärung als Erbin wurde nach § 1944 Abs. 1 BGB fristgerecht erklärt. Zwar beträgt die Ausschlagungsfrist grundsätzlich sechs Wochen. Da Sie zur Zeit des Erbfalls nach Ihrem Vater sich im Ausland befanden, betrug die Frist sechs Monate ab dem Tod Ihres Vaters. Die Ausschlagungsfrist als Erbin endete somit für Sie am 24.04.2007.

Da die Ausschlagung durch alle Erben des Erblassers erklärt werden muss und Ihre Geschwister diese Erklärung nicht abgegeben haben, ist eine Ausschlagung aus Ihrer Rechtstellung als Erbin des Erblassers nicht möglich.

Im Übrigen wurde auch die Ausschlagung nicht in der richtigen Form i. S. v. § 1945 BGB erklärt. Danach ist die Ausschlagung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht zur Niederschrift bzw. durch Zusendung einer öffentlich beglaubigten Ausschlagungsurkunde zu erklären. Die Ausschlagung muss in der Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB in der richtigen Form erklärt werden. Innerhalb der oben genannten Frist gaben Sie weder eine Erklärung zur Niederschrift beim Nachlassgericht ab, noch übersandten Sie eine öffentlich beglaubigte Ausschlagungserklärung. Die späteren Erklärungen durch den amerikanischen Notar vermochten die fehlerhafte Form nicht mehr zu heilen.

d. Ausschlagungserklärung als Bevollmächtigte

Weiterhin ist eine Ausschlagung aus abgeleitetem Recht denkbar. Dies gilt nur, wenn der Erblasser sein Ausschlagungsrecht nicht nach § 1943 BGB verloren hat. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Eine Ausschlagung als Bevollmächtigte bedarf einer wirksamen Vollmacht.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie der Formvorschrift des damit vorzunehmenden Rechtsgeschäfts folgt. Dies soll den Vollmachtgeber vor der Übergehung der Formvorschriften schützen. Die Formvorschriften sollen den Adressaten vor den Konsequenzen des jeweiligen Rechtsgeschäfts warnen. Dies ergibt sich auch aus § 1945 Abs. 3 BGB.

Ihr Vater stellte Ihnen eine unbeschränkte notariell beurkundete Generalvollmacht aus.

Die Form zur Erteilung der Vollmacht wurde eingehalten.

Die Ausschlagung darf kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft sein, d.h. eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten muss möglich sein.

Die rechtsgeschäftliche Vollmacht zur Ausschlagung ist nach § 1945 Abs. 3 BGB grundsätzlich zulässig. Auch eine Generalvollmacht ist ausreichend, wenn anzunehmen ist,

dass der Vollmachtgeber dieses Recht (Ausschlagungsrecht) mit übertragen wollte (Otte in Staudinger § 1945 Rn. 12).

Fraglich ist, ob die Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB eingehalten wurde. Da sich das Ausschlagungsrecht vorliegend unmittelbar vom Erblasser ableitet, betrug die Ausschlagungsfrist nach § 1944 Abs. 1 BGB sechs Wochen ab Kenntnis des Erbfalls. Der Tod des Erblassers verlängerte die Ausschlagungsfrist für die Ausschlagung auf Grund der Vollmacht nicht. Ihre Mutter verstarb am 16.08.2006. Die Ausschlagungsfrist endete damit grundsätzlich am 27.09.2006. Vorliegend kannte der Erblasser zwar das gemeinschaftliche Testament. Er glaubte jedoch, das gemeinschaftliche Testament verloren zu haben. Er glaubte daher gesetzlicher Erbe zu sein. Mit Auffinden des gemeinschaftlichen Testaments lief die sechswöchige Ausschlagungsfrist des § 1944 Abs 1 BGB. Ab diesem Zeitpunkt wusste der Erblasser, dass er gewillkürter Erbe der Erblasserin war. Ihre Ausschlagungserklärung mit dem Schreiben vom 27.01.2007 war daher verfristet und somit wirkungslos. Zudem wurde die Formpflicht der Ausschlagungserklärung nach § 1945 BGB nicht befolgt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass aus keinem Rechtsgrund eine wirksame Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin erklärt wurde.

.

5. Hilfsüberlegungen

Wie oben dargestellt, ist Ihr Rechtsweg erschöpft. Auch Ihre Argumente waren nicht zielführend. Ausschlagung und Anfechtung sind nicht - mehr - möglich.

Nur das Abstellen auf ein nicht wechselbezügliches gemeinschaftliches Testament bietet eine geringe Chance. Diese Chance kann nur durch ein zulässiges Rechtsmittel verwirklicht werden.

a. Ihr Rechtsweg

Der Rechtsweg für Sie ist ausgeschöpft. Mit der weiteren Beschwerde nach § 2729 FGG haben Sie alle Rechtsmittel ausgeschöpft, die im Erbscheinsverfahren vorgesehen sind. Dies gilt selbst dann, wenn die Entscheidung des Gerichts falsch ist. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber nach Erschöpfung des Rechtswegs Rechtsklarheit und Rechtsfrieden schaffen wollte. Der Rechtsverkehr muss sich auf die Rechtskraft der letztinstanzlichen Entscheidung verlassen können

Sie rügen mehrfach, dass Sie nicht angehört wurden. Das Anhörungsrecht ist verfassungsrechtlich normiert. Das Gehörsrecht beinhaltet das Recht zum Tatsachen- und

zum Rechtsvortrag. Ob das Anhörungsrecht mündlich oder schriftlich ausgeübt wird, ist irrelevant. Mit dem Tatsachen- und Rechtsvortrag muss sich das Gericht auseinandersetzen. Es mag sein, dass sie das erste Informationsschreiben nicht erhalten haben. Danach wurden Ihnen alle Schreiben zugesandt. Sie äußerten sich in allen Instanzen. Die Gerichte überprüften Ihre Rechtsansichten und Ihren Tatsachenvortrag, würdigten ihn und entschieden darüber. Ihr Gehörsrecht wurde nicht verletzt.

b. Rechtsweg Ihrer Tochter

Der Rechtsweg steht Ihrer Tochter offen. Sie hat nämlich keine eigenständige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht nach § 27 bis § 29 FGG eingelegt. Die weitere Beschwerde kann nach § 29 Abs. 2 i.V.m. § 22 FGG fristfrei eingelegt werden. Sie muss nach § 29 Abs 1 FGG durch einen Anwalt eingelegt werden.

Ihre Tochter ist durch die Entscheidung des Landgerichts beschwert, da ihr Erbrecht verneint wurde. Die weitere Beschwerde wäre daher zulässig. Begründet ist sie, wenn der Erblasser abweichend vom gemeinschaftlichen Testament wirksam testiert hat. Dies ist der Fall, wenn das gemeinschaftliche Testament nicht wechselbezüglich ist. Auf die oben stehenden Ausführungen wird verwiesen. Teilt das Beschwerdegericht diese Ansicht, so verweist es die Sache an das Nachlassgericht zurück.

6. Erbscheinserteilung durch Richterin Butz

Soweit Sie rügen, dass der Vorbescheid und der Erbschein von der gleichen Richterin ausgefertigt wurde, ist dies zutreffend. Wie oben ausgeführt, ist das Oberlandesgericht nur befugt, die Sache rechtlich zu überprüfen. Nach ablehnendem Beschluss Ihrer weiteren Beschwerde durch das OLG musste das Amtsgericht Bitburg den von Ihrer Schwester beantragten Erbschein ausfertigen.

7. Schadensersatzanspruch

Es könnte ein Schadensersatzanspruch gegen den Notar Hildesheim bestehen. Dieser hat nämlich das gemeinschaftliche Testament der Erblasser erhalten und trotzdem die Erklärung des Erblassers aufgenommen, dass keine das notarielle Testament hindernden Verfügungen vorliegen.

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist ein Schaden.

Sie selbst können keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, da Ihnen kein Schaden entstanden ist. Vielmehr wurden Sie durch das Geschehen materiell begünstigt, da Ihnen eine höhere Erbquote verblieb.

Ihre Tochter könnte gegen den Notar Hildesheim einen Schadensersatzanspruch haben. Nach § 19 Abs. 1 Bundesnotarordnung hat der Notar den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass er eine Amtspflicht gegenüber einem anderen verletzt. Eine Amtspflicht gegenüber Ihrer Tochter besteht nicht. Der Notar stand nämlich in keiner Rechtsbeziehung zu Ihrer Tochter.

Es besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 19 Bundesnotarordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 Beurkundungsgesetz. Danach ist der Schaden zu ersetzen, der durch Verletzung eines Schutzgesetzes entstanden ist. Der Notar hat nach § 17 Beurkundungsgesetz den Willen des Erblassers und den Sachverhalt zu ermitteln und den Erblasser über die Konsequenzen zu belehren.

Ihr Vater wollte Ihre Tochter als Miterbin einsetzen. Er legte das gemeinschaftliche Testament vor. Der Notar hätte die Wechselbezüglichkeit des Testaments erkennen müssen. Er hätte dem Erblasser auf die Ausschlagungsmöglichkeiten hinweisen müssen. Dies hat er unterlassen. Vielmehr hat er das notarielle Testament beurkundet und den Erblasser erklären lassen, dass keine die Wirksamkeit dieses Testaments hindernde letztwillige Verfügung vorliegt. Damit hat er seine Pflichten verletzt. Dies bestätigt auch das OLG Schleswig-Holstein mit Urteil vom 02.09.2004 zum Aktenzeichen 11 U 48/03 in einem ähnlichen Fall.

Daher konnte der Erblasser das Erbe nach Ihrer Mutter nicht ausschlagen und Ihre Tochter nicht wirksam zur Miterbin bestimmen. Ihrer Tochter ist daraus ein Schaden in Höhe $\frac{1}{4}$ der Erbmasse nach Ihren Vater entstanden.

Die Klage auf Schadensersatz wäre begründet. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen durch Ihre Tochter bewiesen werden.

Problematisch ist, dass Sie in dem notariellen Testament nicht benannt sind. Der Notar könnte Ihre Anwesenheit bei der Beurkundung und die Übergabe des wechselbezüglichen Testaments leugnen. Er könnte ferner bestreiten, dass der Erblasser selbst bei Kenntnis die Erbschaft nach seiner Frau ausgeschlagen hätte. Für diese Argumentation spricht der Gesundheitszustand Ihres Vaters. Sie tragen selbst vor, dass er unter anderem wegen seinem Gesundheitszustandes nicht mehr ausschlagen konnte. Dann hätten Sie aber damals mit der Vollmacht ausschlagen können. Zudem hätte die Ausschlagung im Anschluss an die Belehrung durch den Notar vor Ort stattfinden können. Ein weiterer Aufwand wäre dadurch mit Ausnahme der Notargebühren nicht entstanden.

Letztlich könnte der Notar sich auf die Nichtausschöpfung des Rechtsweges berufen. Der Geschädigte hat nämlich eine Schadensminderungspflicht und muss zuerst versuchen den Schaden anderweitig zu beseitigen. Trotz geringer Erfolgsaussichten in der Hauptsache sollte Ihre Tochter daher die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einlegen und dem Notar den Streit verkünden. Durch die Streitverkündung muss die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments nicht nochmals in dem Schadensersatzprozess bewiesen werden.

8. Zwangsversteigerung

Soweit die Beschlüsse der Gerichte in der Nachlasssache aufrechterhalten bleiben, kann die Zwangsversteigerung des Hauses nicht verhindert werden. Gründe für die Aussetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens liegen nicht vor. Sollten Sie bzw. Ihre Tochter sich nicht entschließen die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einzulegen, so sollten Sie Kontakt mit Ihren Geschwistern aufnehmen und das Haus freihändig verkaufen, da dadurch mit großer Wahrscheinlichkeit ein höherer Erlös erzielbar ist.

C. Handlungsempfehlung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Ihr Rechtsweg erschöpft ist. Ihre Tochter könnte jedoch eine weitere Beschwerde zum OLG erheben. Die Erfolgsaussichten sind als gering einzuschätzen. Es ist vorzutragen, dass die Erblasser kein bindendes Testament wünschten. Dies könnte ggf durch Ihre Zeugenaussage bewiesen werden.

Erfolgversprechender ist eine Schadensersatzklage gegen den Notar Hildesheim. Sie haben vorgetragen, dass Sie bei der Beurkundung dabei gewesen seien. Sie haben auch vorgetragen, dass dem Notar das Testament von 1988 bekannt gewesen sei. Der Notar hat daher unserer Ansicht nach seine Amtspflicht verletzt und Ihrer Tochter ein Schaden zugefügt.

Sollte Ihre Tochter die weitere Beschwerde nicht einlegen, so sollte das Haus freihändig veräußert werden. Wir sind gerne bereit, Sie bei dieser Sache zu unterstützen.

Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

In der Nachlasssache

7 IV 372/06

wird zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche Akteneinsicht durch
Übersendung der Abschrift der vollständigen Akte beantragt. Die
Übernahme der Kosten wird anwaltlich versichert.

Begründung:

Wir beziehen uns auf unseren Akteneinsichts Antrag vom 23.04.2008,
bei dem wir Akteneinsicht in die Nachlasssache 7 VI 416/06 beantragt
haben. Die Nachforschungen haben ergeben, dass in dieser Sache
eine weitere Akte unter dem obigen Aktenzeichen geführt wird.

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken ^{8), 9)}
Christian von Bitter ¹⁾
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann ⁴⁾
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA ^{2), 3), 11)}
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer ⁶⁾
Jan M. Antholz ⁶⁾
Oliver Korte ⁵⁾
Jan-Dierk Schaal LL.M. ^{12), 4), 7)}
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar ¹⁾
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz ¹⁾
Götz Faude ¹⁾
Thomas Weischede ¹⁰⁾
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und
Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit haben wir wie zugesagt geprüft, ob und unter welchen Umständen die Frist zur Ausschlagungserklärung verlängert werden kann. Wir teilten Ihnen dabei schon mit, dass ggf. Irrtümer den Fristbeginn zur Ausschlagung hemmen können.

Im Einzelnen:

Nach BGH WM 68, 542 – 544 muss der Ausschlagungsberechtigte zuverlässige Kenntnis der in Anbetracht kommenden Umstände haben, auf Grund dessen ein Handeln von ihm erwartet werden kann. Denn nur dadurch kann eine Abwägung der für und wider die Ausschlagung treffende Argumente und Auswirkung vorgenommen werden.

Nach BGH Urteil vom 05.07.2000 zum Aktenzeichen IV ZR 180/99 ist die Frist zur Ausschlagung gehemmt, wenn eine irri ge rechtliche Beurteilung vorliegt, sich deren Gründe nicht von vornherein von der Hand weisen lassen und sich daraus die Nichtausschlagungserklärung ergibt. Nach dem Oberlandesgericht

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Dettef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Naumburg, ZErB 2006, 426 – 424 ist erforderlich, dass die tatsächlichen und rechtlichen Umstände so zuverlässig bekannt wurde, dass von dem ggf. Ausschlagungswilligen vernünftigerweise erwartet werden kann in die Überlegung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft einzutreten. Fahrlässige Unkenntnis des Erben steht seiner Kenntnis nicht gleich.

Zusammenfassen ergibt sich aus der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass sich der Irrtum auf eine Entscheidung über die Ausschlagung zu Grunde liegenden Umstände beziehen muss. Dies ist vorliegend jedoch nicht gegeben, da Sie spätestens im Januar 2007 eine Entscheidung über die Ausschlagung getroffen haben. Sie haben nämlich die Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht erklärt. Ein Irrtum über die Formvorschriften des § 1945 BGB hemmt den Fristbeginn der Ausschlagungsfrist nicht.

Demnach ist festzuhalten, dass spätestens sechs Monate nach Ablauf Ihrer ersten Ausschlagungserklärung die Frist zur Ausschlagung entfallen ist. Die Ausschlagungserklärung kann nicht formgerecht nachgeholt werden, wenn die Frist beendet ist.

Unter Berücksichtigung der schon getätigten Ausführungen steht Ihnen kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die Ausschlagung kann nicht nachgeholt werden. Sie können sich auch nicht auf die Nichtwechselbezüglichkeit des Testaments der Erblasser berufen. Ihnen ist Ihre fehlende Rechtskenntnis von den Formvorschriften zuzurechnen. Hintergrund ist die gewünschte Rechtssicherheit nach Ablauf der Ausschlagungsfrist für den Rechtsverkehr.

Um den Willen Ihres Vaters durchzusetzen, verbleiben Ihnen zwei Optionen. Zum einen könnte Ihre Tochter eine weitere Beschwerde einlegen. Diese ist beim Oberlandesgericht einzulegen. Begründet werden muss die weitere Beschwerde mit der Nichtwechselbezüglichkeit des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Erfolgsaussichten hierfür äußerst gering sind.

Weiterhin verbleibt Ihnen zumindest theoretisch die Möglichkeit Ihre Schwester wirtschaftlich durch Geltendmachung verschiedener Rückforderungs- /Pflichtteilsansprüchen dazu zu bewegen, den Willen Ihres Vaters zu akzeptieren. Gegen diese Strategie haben Sie sich bei unserem Telefonat ausgesprochen.

Letztlich können Schadensersatzansprüche gegen Ihre Anwälte und gegen den Notar geltend gemacht werden. Am erfolgversprechendsten ist ein Schadensersatzanspruch gegen den Notar, der Sie falsch beraten hat. Er hat nämlich die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser verkannt, obwohl Sie eine Kopie des entsprechenden Testaments vorlegten.

Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

From: raihmcd@aol.com
To: Dr.Burandt@Hamburg.de
Subject: Fwd: Nachlass
Date: Fri, Jul 25, 2008 12:54 pm

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

Bitte geben Sie mir Gelegenheit zu einem Gespraech in der Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo (3 W 198/07).

Ich uebermittle Ihnen diese Nachricht, die ich heute von RA Lehmann erhielt (siehe unten) an diese Email Adresse. Bitte haben Sie Verstaendnis. Ich moechte mich vergewissern, dass Sie ueber die Geschehnisse informiert sind.

Eigentlich kann ich mir nicht vorstellen, dass alle Vorgaenge in der Angelegenheit mit Ihrer Zustimmung geschehen.

Vielen Dank!
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: raihmcd@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Sent: Fri, 25 Jul 2008 11:07 am
Subject: Re: Nachlass

Hallo Herr Lehmann,

danke fuer die Info.

Bitte fordern Sie unverzueglich alle Akten und Beiakten an, auch mir bisher unbekannte Aktenzeichen in der Erbschaftsangelegenheit und der Zwangsversteigerung.

Bitte setzen Sie sich unverzueglich mit dem AG Bitburg in Verbindung und beantragen Sie, die Zwangsversteigerung aufzuhalten.

Bitte schicken Sie mir wiederum eine Kopie der Korrespondenz an das AG Bitburg.

Spaeter mehr. Danke!
Inge H. McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmcd@aol.com
Sent: Fri, 25 Jul 2008 8:12 am
Subject: Nachlass

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihre umfassenden E-Mails. Wir haben diese gründlich durchgesehen und beantworten Ihren gestellten Fragen wie folgt:

1.

Bezüglich des Vorgehens des Sparbuchs Ihrer Mutter gehen Sie davon aus, dass ohne die Verfügung von der Sparkasse nach dem Gesetz das Sparbuch den Kindern zugestanden hätte. Dies ist nicht zutreffend. Nach dem Gesetz wäre Ihr Vater hälftig Erbe geworden. Die Kinder wären jeweils zu 1/6 Erben. Somit hätte eine Erbengemeinschaft nach gesetzlicher Erbfolge nach dem Tod Ihrer Mutter bestanden. Die Erbengemeinschaft in der oben genannten Quote war daher Inhaber der Sparbuchforderung. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Ihr Vater sich nicht als Erbe Ihrer Mutter generiert hat. Damit hat er das Erbe Ihrer Mutter nicht angenommen. Dies könnte dann entsprechend vorgetragen und unter Beweis gestellt werden.

2.

Bezüglich des Verfahrens der Testamentsöffnung gilt folgendes:

Die Verfahrensregeln sind in den §§ 72 – 99 FGB, § 2260 BGB und § 2273 BGB geregelt. Grundsätzlich ist das gesamte Schriftstück nach § 2260 BGB zu eröffnen. Daraus folgt die Bekanntgabe der letztwilligen Verfügung an die Beteiligten. In besonderen Fällen kann das Gericht bei Geheimhaltungsinteressen Teile nicht eröffnen (OLG Hamm, Rechtspfleger 83, 252; BayObLG Rechtspfleger 84, 18). Das Verfahren bei einem gemeinschaftlichen Testament richtet sich nach § 2273 BGB. Danach sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten nicht zu verkünden. Hieraus folgt, dass das Gericht beim ersten Erbfall die Verfügungen für den Schlusserbfall nicht verkünden durfte. Eine Rechtsfolge normiert das Gesetz nicht. Insbesondere wird dadurch das gemeinschaftliche Testament nicht unwirksam. Entschieden ist, dass bei der fehlerhaften vollen Verkündung im Ersterbfall die ursprünglich mitverkündeten Verfügungen nochmals im zweiten Erbfall verkündet werden müssen (Kammergericht, Rechts 119 Nr. 1539; OLG 40, 148; 42, 143).

3. Zwangsversteigerung des Elternhauses

Sie fragen an, ob die Zwangsversteigerung ruht, bis Sie die Akte durchgearbeitet haben. Ein Anspruch besteht wohl nicht. Zwar müssen Sie die Möglichkeit haben, effektiv Ihre Rechte zu verteidigen. Hierzu zählt auch das Recht auf Akteneinsicht. Dieses Recht hätten Sie jedoch schon weit früher durchsetzen können. Letztlich liegt es wohl im Ermessen des zuständigen Rechtspflegers, das Verfahren ruhen zu lassen, bis die Akte durchgesehen wurde. Wir werden in jedem Fall beantragen, die Frist zu verlängern, da uns die Parallelakte noch nicht vorliegt.

4. Notar Dr. Endres

Aus der Internetseite des Notars Endres ergibt sich, dass dieser nur als Notar tätig ist. In dem Bundesland gibt es keine Anwaltsnotare. Daher ist Dr. Endres nur Notar. Das Auftreten von Dr. Endres kann als Parteivertretung bewertet werden. Eine Sanktion daraus ergibt sich nicht zwingend. Ggf. könnte eine Beschwerde zur Notarkammer eingereicht werden. Rechte für die Erbangelegenheit leiten sich daraus jedoch nicht her.

5. Schreiben des Amtsgerichts

Sie beziehen sich auf die Seite 3 unserer Beurteilung des Sachverhalts. Darin führen wir aus, dass Sie und Ihre Tochter Schreiben hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins nach dem Antrag Ihrer Schwester erhalten haben. Sie tragen vor, dass Sie das Schreiben nicht erhalten haben. Sie hätten nur ein Schreiben bezüglich des Erbscheinsantrags Ihrer Vaters erhalten. Ihre Tochter habe ein Informationsschreiben hinsichtlich des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester erhalten. Unsere Bewertung der Seite 9 der Gerichtsakte wird aufrecht erhalten. Das Gericht verfügt darin, dass Sie und Ihre Tochter ein Informationsschreiben nach dem Tod Ihres Vaters erhalten. Der Unterschied ist, dass Sie Begünstigte des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester sind, während Ihre Tochter Belastete des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester ist. Daher unterscheiden sich die Schreiben. Die Verfügungen sind als erledigt gekennzeichnet. Jedoch wurden die Schreiben wohl nicht förmlich zugestellt. Daher ist es möglich, dass die Schreiben zwar versandt wurden, jedoch nicht zugegangen. Das Gericht kann dies zumindest nicht beweisen. Die rechtliche Bewertung der Erbangelegenheit insbesondere der Erschöpfung des Rechtsweges wird dadurch nicht tangiert.

6. Akteneinsichten für die Akten 7 VI 415/06, 7 VI 416/06, 7 VI 371/06, 7 IV 372/06

Bezüglich der vorgenannten Akten wünschen Sie Akteneinsicht. Sie teilen mit, dass die Akten Sie persönlich betreffen. Gerichtsakten sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie dürfen bei einem berechtigten Interesse eingesehen werden. Bezüglich der Akte 7 VI 416/06 liegt Ihnen eine Abschrift der Akte vor. Bezüglich der Akte 7 IV 372/06 haben wir Akteneinsicht beantragt.

Wir haben mit dem Amtsgericht telefonisch Kontakt aufgenommen. Das Gericht teilte uns mit, dass die IV-Akten die Beiakten sind, in denen nur die letztwilligen Verfügungen enthalten sind. Bei den anderen Akten handelt es sich um den Erbschein nach Ihrer Mutter, sowie um Ihren Testamentsvollstreckerantrag. Weitere Sachen sind nicht vorhanden. Wir gehen davon aus, dass ein weiterer Akteneinsichtsantrag nicht notwendig ist. Das Gericht sicherte uns zu, dass darin keine weiteren Verfügungen enthalten sind. Wir sind jedoch gerne bereit alle Akten in Kopie anzufordern.

=0 A

7. Gehörsrüge

Wir teilen Ihnen erneut mit, dass eine Gehörsrüge für Sie nicht mehr möglich ist. Sie können auch keine Gehörsrüge beim Bundesverfassungsgericht einlegen. Die Gehörsrüge ist nunmehr im Gesetz geregelt. Danach ist die Gehörsrüge binnen zwei Wochen beim entscheidenden Gericht einzulegen. Sie ist beim OLG von einem Rechtsanwalt zu fertigen. Diese Gehörsrüge haben Sie versäumt. Sie kann nicht mehr nachgeholt werden! Eine Gehörsrüge zum Bundesverfassungsgericht ist nicht mehr möglich. Seitdem die Gehörsrüge gesetzlich normiert und den ordentlichen Gerichten zugeordnet ist, ist das Bundesverfassungsgericht nicht mehr zuständig.

8. Rechtsweg

Wir halten unsere Meinung aufrecht, dass der Rechtsweg für Sie ausgeschöpft ist. Ihre Tochter kann ggf. eine weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einlegen. Diese Beschwerde kann sich nur darauf stützen, dass das Testament der Erblasser nicht wechselbezüglich ist. Dazu benötigen wir Beweismittel. Bislang konnten Sie uns keine Argumente liefern, die das Gericht überzeugen wird, von einer nichtwechselbezüglichen Verfügung auszugehen.

9. Ihre Strategie

Sie wollen folgende Punkte abarbeiten:

- Ihre Tochter vor dem OLG vertreten
- Eine Gehörsrüge zum Verfahrensgericht einlegen
- Den Notar Hildesheim verklagen
- Rechtsanwalt Seeliger verklagen
- weitere Nachforschungen betreiben

Hier ist Folgendes mitzuteilen:

a) Die Vertretung Ihrer Tochter ist grundsätzlich möglich. Das Gericht kann jedoch anordnen, dass Ihre Tochter persönlich geladen wird. Dies müssen Sie mit Ihrer Tochter erörtern.

b) Eine Gehörsrüge zum Bundesverfassungsgericht ist, wie oben schon dargestellt, nicht möglich.

c) Grundsätzlich könnte Herr Notar Hildesheim belangt werden. Dies hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn seine Verfehlung nachgewiesen wird. Letztlich kann hierbei nur Ihre Aussage herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist es äußerst unratsam, zugleich Zeugin und Vertreterin Ihrer Tochter zu sein. Wir raten Ihnen daher dringend, für den Fall der Klage gegen Notar Hildesheim Ihre Tochter zu überzeugen, selbst Klage einzulegen. Im Übrigen wird letztlich Aussage gegen Aussage stehen. Sie werden vortragen, dass Notar Hildesheim das Testament Ihres Vaters beurkundet hat, obwohl er eine Kopie des gemeinschaftlichen Testaments bei der Beurkundung erhielt. Herr Hildesheim wird demgegenüber behaupten, dass ihm das Testament nicht vorgelegt wurde. Daher wird das Gericht prüfen müssen, ob Ihre Aussage glaubhaft ist und Sie glaubwürdig sind. Ist Herr Hildesheim dem Gericht als integerer und sorgfältig arbeitender Notar bekannt, wird das Gericht letztlich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Ihren Vortrag als nichtbewiesen ansehen und die Klage abweisen.

Eine Stellungnahme des Notars ist uns nicht bekannt. Sie war auch nicht notwendig. Herr Hildesheim hätte im Verfahren dann als Zeuge gehört werden können. Dies ist ersichtlich nicht geschehen.

d) Soweit Sie Herrn Seeliger belangen wollen, teilen wir Ihnen mit, dass gegenwärtig die Erfolgsaussichten nicht abgeschätzt werden können. Hierzu benötigen wir die Akte des Kollegen Seeliger. Diese wird er nicht herausgeben. Wir möchten vermeiden, einen Prozess gegen Herrn Seeliger anzustreben, der nicht erfolversprechend ist.

e) Soweit Sie weiter nachforschen wollen, bleibt Ihnen das unbenommen.

10.

Wir teilen Ihnen mit, dass Prof. Burandt im Kurzurlaub ist. Wir werden nach seiner Rückkehr die Sache mit ihm nochmals vertieft erörtern und sodann Rücksprache mit Ihnen nehmen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir der Veröffentlichung unserer Daten in diesem Zusammenhang nicht zustimmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

& nbsp;

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

The Famous, the Infamous, the Lame - in your browser. [Get the TMZ Toolbar Now!](#)

The Famous, the Infamous, the Lame - in your browser. [Get the TMZ Toolbar Now!](#)

**Anfrage in Erbsache**

Wednesday, October 8, 2008 6:10 PM

From: "L H" <h1812@rocketmail.com>**To:** Prof.Burandt@ses-law.de**Bcc:** wolfgang.burandt@ses-law.de, dr.burandt@hamburg.de, wolfgang.burandt@nordakademie.de, info@dr-burandt.de

7 Files (668KB)



55229_Schri

75773_Schri

87469_Schri

Geschäftsve

Juni_und_Ju

Schreiben_a

Schreiben_a

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

Ich hatte etliche Emails an Sie gerichtet, die Ihnen anscheinend verheimlicht wurden, sodass Sie von den Argumenten, die ich mit RA Lehmann seit Juni 2008 hatte, wohl nicht informiert sind. Warum wird mir seit ueber 4 Monaten ein Gespraech mit Ihnen verweigert? Ich jedenfalls finde dies grotesk! Ich bitte Sie, Herr Professor, sich persoendlich mit meiner Akte vertraut zu machen und zu handeln, bevor es zu spaet ist. Beim AG Bitburg wurde mir nun endlich bestaetigt, dass ich bezueglich des Erbscheinsantrags fuer uns Geschwister nicht angeschrieben wurde. Auch dies wird von RA Lehmann heftig bestritten. Das Gericht hat mir ganz klar die Annahme des Amtes des Testamentsvollstreckers bestaetigt (7 VI 371/06). Dies in Kombination mit dem Eroeffnungsprotokoll der Testamente beim Nachlassgericht erlaubt mir ohne Zweifel, sofortigen Besitz vom Haus/Grundstueck zu ergreifen, bevor es als Folge der Zwangsvollstreckung abgerissen wird, da eine Firma grosses Interesse am "Bauland" hat.

Die unzaehlichen Verfahrensfehler rechtfertigen eine sofortige Wiederaufnahme und andere Rechtsprechung. In Bitburg versteht man nicht, warum Sie nicht eingreifen, Herr Professor! Es geht um mein Elternhaus!!!

Bitte bestaetigen Sie mir, dass die Dokumente, die ich in der Anlage beifuege, tatsaechlich von Ihnen sind (dies ist nur eine kleine Auswahl). Ich bezweifle dies. Trotzdem sind Sie, Herr Professor, dafuer verantwortlich, was mir in Ihrem Namen geschickt wird. Leider kann ich es nicht vermeiden, dass solche Dokumente nun an die Oeffentlichkeit geraten.

Auch bitte ich um Uebersendung der restlichen Akten. Danke!

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU /st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

nachdem uns die Akte nunmehr vorliegt, konnte eine Prüfung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden. Zum besseren Verständnis wird der Sachverhalt aufgearbeitet (A) und sodann rechtlich bewertet (B). Hieraus werden Handlungsoptionen entwickelt (C).

A. Sachverhalt

Sie sind zusammen mit Herrn Franz-Joseph Hugo, wohnhaft Asterweg 4, Daun-Rengen und Angelika Hugo, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg Abkömmlinge der Erblasser, namentlich der Frau Rosa Hugo, geb. Weber, verstorben am 16. August 2006 und des Herrn Michel Hugo, verstorben am 24. Oktober 2006.

Die Erblasser errichteten am 17. September 1988 ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament. In diesem setzten

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Dr. Christian Bühring LL.M. 13)
Frank van Alen
Christine Lingenfelser LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler

Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar

Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne
- 13) University of Miami

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Sie sich gegenseitig zu Alleinerben ein. Zu Schlusserben wurden Sie und Ihre Geschwister zu gleichen Teilen bestimmt.

Die Erblasserin hatte keine wesentlichen Vermögenswerte. Der Erblasser besaß ein Haus, das gegenwärtig auf Antrag Ihrer Geschwister versteigert werden soll.

Der Erblasser errichtete nach dem Tod der Erblasserin am 02. Oktober 2006 zur Urkunden-Nr. 1506/06 vor dem Notar Friedhilm Hildesheim in Bitburg in Ihrer Anwesenheit ein notarielles Testament. Ihre Anwesenheit bei der Beurkundung des notariellen Testaments ist in der notariellen Urkunde nicht erwähnt.

In diesem Testament ordnete der Erblasser Testamentsvollstreckung an und setzte Sie als Testamentsvollstreckerin ein. Er führte an, dass er nicht an der Errichtung dieses Testaments gehindert sei. Zu seinen Erben bestimmte er seine Kinder und Ihre Tochter zu je $\frac{1}{4}$.

Sie geben an, dass der Notar von Ihnen damals das handschriftliche Testament erhalten habe. Er habe kurz das alte Testament zur Hand genommen. Sodann habe er die Klausel in das notarielle Testament aufgenommen, dass keine das Testament hindernde Verfügungen von Todes wegen vorlägen.

Der Erblasser hinterließ im wesentlichen ein Haus.

Nachdem der Erblasser am 24. Oktober 2006 verstarb, erhielten Sie nach eigenen Angaben ein Testamentsvollstreckerzeugnis. Ihnen wurde mitgeteilt, dass Sie entsprechend über den Nachlass mit diesem Zeugnis verfügen könnten. Die Akte enthält weder ein Testamentsvollstreckerzeugnis, noch sonstige begleitende gerichtliche Verfügungen. Gegebenenfalls werde eine weitere Akte angelegt, die uns nicht vorliegt.

Am 22. November 2006 suchte Ihre Schwester den Notar Dr. Thomas Endres auf und stellte einen Erbscheinsantrag. Der Erbscheinsantrag lautete auf einen gemeinschaftlichen Erbschein mit folgendem Inhalt:

„Herr Michel Hugo ist somit aufgrund testamentarischer Erbfolge beerbt worden von seinen Kindern:

1. *Franz-Joseph Hugo, geb. am 28. September 1951, wohnhaft Asternweg in 54550 Daun-Rengen,*
 2. *Inge H. McDarmid, geb. Hugo, geb. am 08. Mai 1950, wohnhaft 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA,*
 3. *Mia Angelika Hugo, geb. am 27. Mai 1964, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg-Mötsch,*
- zu je 1/3 Anteil“.*

Ihre Schwester führte sodann in dem Erbscheinsantrag wie folgt weiter aus. Die Erben hätten die Erbschaft angenommen. Der Erblasser habe die Erbschaft nach seiner Ehefrau nicht ausgeschlagen. Sie beantragte die Miterben von der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu entbinden. Sie übergab dem Gericht Abschriften sowohl des handschriftlichen gemeinschaftlichen Testaments, als auch des notariellen Testament Ihres Vaters.

Der Erbscheinsantrag Ihrer Schwester ging am 11. Dezember 2006 beim Amtsgericht Bitburg ein.

Das Gericht verfügte sodann ein Schreiben an Ihre Tochter hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins. Laut gerichtlicher Verfügung erhielten Sie und Ihre Geschwister vergleichbare gerichtliche Schreiben.

Mit Schreiben vom 09. Januar 2007, eingegangen am 15. Januar 2007 wandte sich Ihre Tochter an das Nachlassgericht Bitburg. Das Schreiben ist in englischer Sprache verfasst. Sie teilte mit, dass der Erblasser Sie informiert habe, dass er das Testament zu ihren Gunsten geändert habe. Sie wandte sich gegen den Erbscheinsantrag Ihrer Schwester.

Im Folgenden entwarf das Gericht einen Beschluss. Danach sollte dem Erbscheinsantrag Ihrer Schwester entsprochen werden. Begründet wurde der Beschluss mit der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988. Das Gericht berief sich auf § 2270 Abs. 1 BGB, nachdem im Zweifel Wechselbezügliche Verfügungen vorliegen. Diese seien bindend. Daher habe der Erblasser die Bindungswirkung des Testaments durch das notarielle Testament nicht beseitigen können. In dem beigefügten Schreiben an Ihre Tochter hieß es dann:

„Es ist nicht zutreffend, dass Ihr Großvater nicht über die Unwirksamkeit des neuen notariellen Testaments informiert worden wäre. Vielmehr hat Ihr Großvater dem Notar trotz ausdrücklicher Nachfrage nicht mitgeteilt, dass bereits ein gemeinschaftliches und eröffnetes Testament vorhanden ist. Hätte er dies getan, wäre er vom Notar über die entsprechenden Möglichkeiten aufgeklärt worden“.

Am 24. Januar 2007 wandten Sie sich per Fax an das Amtsgericht Bitburg. Sie erbaten die analoge Zustellung des an Ihre Tochter vom AG versandten Schreibens. Sie gaben an ein solches nicht erhalten zu haben. Sie gaben Ihre aktuelle Adresse an.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 wandten Sie sich an das Amtsgericht Bitburg. Darin führten Sie aus:

Ihr Vater habe Ihnen eine unbeschränkte Altersvorsorgevollmacht eingeräumt und Sie zum Testamentsvollstrecker im notariellen Testament benannt. Hierdurch habe er seinen letzten Willen durchsetzen wollen. Es sei ein spezielles Anliegen des Erblassers gewesen, Ihre Tochter mit in die Erbschaft einzubeziehen. Sie habe nämlich etwa zehn Jahre quasi wie ein Kind im Haus der Erblasser gewohnt. Ihr Vater habe Ihnen mitgeteilt, dass er schon lange mit der Erblasserin darüber gesprochen habe und Sie sich daher einig gewesen seien, dass Ihre Tochter mitbedacht werden solle. Ihnen sei nach dem Tod Ihres Vaters vom Amtsgericht mitgeteilt worden, dass kein Erbschein nötig sei. Sie könnten auf Grundlage Ihres Testamentsvollstreckungsamtes handeln.

Sie teilten dem Gericht weiter mit, dass Ihr Vater wegen seines Gesundheitszustandes keine Möglichkeit gehabt habe, das Erbe nach seiner Ehefrau auszuschlagen. Zudem sei er nicht darüber informiert worden, dass das notarielle Testament nicht gültig sei.

Mit gleichem Schreiben erklärten Sie die Ausschlagung des Erbes Ihrer Mutter im Namen Ihres Vaters. Das Schreiben ist maschinenschriftlich geschrieben und handschriftlich unterschrieben. Es ging dem Gericht per Fax zu.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2007 bestellte sich Frau Fuchs zu Ihrer Prozessbevollmächtigten. Sie beantragte erfolgreich Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2007 beantragte Frau Fuchs die Erteilung eines Erbscheins auf Grundlage des notariellen Testaments des Erblassers und erhob vorsorglich Beschwerde gegen die beabsichtigte Erteilung eines Erbscheins auf Grundlage des gemeinschaftlichen

Testaments vom 17. September 1998. Die Anträge wurden begründet. Sie, Frau McDermaid, seien nicht ordnungsgemäß gehört worden. Das Gericht habe nämlich nur Ihre Tochter, jedoch nicht Sie angeschrieben. Sie seien zudem als Testamentsvollstreckerin nicht am Verfahren beteiligt, noch gehört worden. Es wurde auf § 2271 Abs. 2 BGB Bezug genommen, nach dem ein ausgeschlagenes Testament widerrufen werden kann. Der Erblasser habe wegen seines zeitnahen Todes und der mangelnden Kenntnis der Unwirksamkeit des notariellen Testaments keine Möglichkeit gehabt, die Erbschaft nach seiner Frau auszuschlagen. Sonst hätte er die Erbschaft nach seiner Frau ausgeschlagen. Weiter heißt es in dem Schreiben:

„das Nachlassgericht hat zu erkennen gegeben, dass es dem Antrag der Miterbin Angelika Hugo auf Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Testaments der verstorbenen Eheleute Susanne Rosa und Michael Hugo vom 17. September 1998 entsprechen wird. Zur Begründung wird verwiesen auf die Regelung des § 2270 BGB, wonach die Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament wechselbezüglich und grundsätzlich nicht abänderbar sind. Diese Rechtsauffassung ist grundsätzlich zutreffend und daher auch nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall ist der Wechselbezug aber aufgehoben worden durch die mutmaßliche Ausschlagung des verstorbenen Herrn Hugo nach § 2271 Abs. 2 BGB.“

Für den Fall, dass das Gericht Ihre Ansicht nicht teilt, wurden die Anträge hilfsweise begründet. Das notarielle Testament ergänze das gemeinschaftliche Testament nur. Die Ergänzungen seien gültig. Eine Ergänzung sei kein Widerspruch. i. S. v. § 2270 BGB.

Am 08. März 2007 verfügte Richterin Trenkle die Versendung des Vorbescheids zum Erbscheinsantrag an die Beteiligten, d.h. an Sie, Ihre Geschwister und Ihre Tochter. Der Vorbescheid entsprach im wesentlichen dem Entwurf des Gerichts. Die Sachverhaltsdarstellung wurde um den Vortrag Ihrer Tochter ergänzt. Diese habe ausgeführt, dass der Erblasser ihr mitgeteilt habe, dass er das Testament zu Ihren Gunsten geändert habe.

Mit Schreiben vom 19. März 2007 wandte sich Herr Notar Dr. Endres im Auftrag Ihrer Schwester an das Nachlassgericht und übersandte eine notarielle beurkundete Widerrufserklärung der Vorsorgevollmacht Ihres Vaters.

Mit Schreiben vom 02. April 2007 wandte sich Frau Fuchs an das Nachlassgericht und legte vorsorglich Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts ein. Sie beantragte die Aufhebung des Vorentscheids des Gerichts und begründete dies mit Ihrer fehlenden Anhörung. Sie seien zu keinem Zeitpunkt angeschrieben worden. Die Anhörung sei um so mehr notwendig, da Sie Testamentsvollstreckerin seien. Sie hätten ein Testamentsvollstreckungszeugnis unter dem Aktenzeichen 7 VI 371/06 erhalten. Ihr Recht auf rechtliches Gehör sei somit verletzt. Weiterhin wurde gerügt, dass die Erbschaft nicht angenommen worden sei. Daher habe Ihre Schwester die eidesstattliche Versicherung wider besseren Wissens abgegeben.

Mit Schreiben vom 23. März 2007 wandte sich Ihre Tochter erneut an das Amtsgericht Bitburg und bat um Überprüfung des Vorbescheids. Das Schreiben ist ebenfalls in englischer Sprache verfasst.

Ihre Tochter führte aus, dass der Erblasser nichts von der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments gewusst habe. Er sei hierüber nicht aufgeklärt worden. Das Gericht habe ihm nach dem Tod seiner Frau bescheinigt, dass er alleiniger Eigentümer seines Hauses sei. Ihre Tochter berief sich zudem auf die Ihnen erteilte Generalvollmacht, mit der Sie, Frau McDermaid, die Erbschaft nach Ihrer Mutter ausgeschlagen hätten. Das Schreiben wurde amtlich übersetzt.

Mit Schreiben vom 26.06.2007 wandten Sie sich an das Nachlassgericht am Landgericht Trier. Sie merkten an, dass die Übersetzung der Beschwerde Ihrer Tochter unkorrekt sei. Der Erblasser habe nicht abgelehnt, die Erbschaft anzunehmen. Ihre Tochter habe vielmehr mitgeteilt, dass der Erblasser die Erbschaft nicht angenommen hat. Dies sei Ihrer Ansicht nach ein eklatanter Unterschied. Sie wandten sich gegen den Erbscheinsantrag Ihrer Schwester und die dortige eidesstattliche Versicherung, die Ihrer Ansicht nach falsch ist. Sie führten an, dass Ihre Schreiben vom 24., 25. und 29.01. nicht beantwortet worden seien.

Sie schilderten die Testierung bei dem Notar Hildesheim. Der Notar habe gefragt, ob noch ein anderes Testament existiere. Dies sei bejaht worden. Sie hätten mitgeteilt, dass ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament vorliege. Daraufhin habe der Notar gefragt, ob das Testament schon eröffnet worden sei. Sie hätten daraufhin dem Notar mitgeteilt, dass das gemeinschaftliche Testament dem Nachlassgericht vorliege. Sie hätten dem Notar

sodann eine Kopie des gemeinschaftlichen Testaments überreicht, die dieser nur recht flüchtig durchgesehen habe. Ihr Vater habe dann gesagt, dass nur das letzte Testament mit dem letzten Datum gültig sei. Der Notar habe dem nicht widersprochen. Die Bedeutung des „Berliner Testaments“ sei Ihrem Vater unbekannt gewesen. Ihnen selbst sei die Bedeutung erst später durch Nachforschungen bekannt geworden. Weiterhin schilderten Sie die sozialen Befindlichkeiten und Gründe der Testamentseinsetzung Ihrer Tochter durch den Erblasser.

Sie führten auch an, dass Ihnen Ihr Vater schon vor Jahren eröffnet habe, dass das Testament nur geschrieben worden sei, um nach seinem Tod das Haus für die Mutter zu sichern. Dies sei mehrfach mit den Eltern besprochen worden. Der Erblasser sei davon ausgegangen, vor seiner Frau zu sterben. Sodann wurden noch weitere Verfahrensschritte wiederholend wiedergegeben. Es wurde um Überprüfung der Entscheidung des Gerichts gebeten.

Mit Schreiben vom 28.06.2007 überreichte die Kanzlei Fuchs eine Abschrift der auf Sie lautenden Vorsorgevollmacht. In dieser heißt es unter anderen:

„die in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Vertretung gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich vor Privaten und Behörden zu vertreten. Die Vollmacht umfasst insbesondere ... Die Bevollmächtigte darf in Vermögensangelegenheiten Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vornehmen; ...

Diese Vollmacht soll durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht erlöschen.“

Mit Schreiben vom 28.06.2007 wandten Sie sich erneut an das Landgericht. In diesem führten Sie weiter aus. Ihr Vater sei davon überzeugt gewesen, gesetzlicher Erbe nach Ihrer Mutter zu sein, da das Testament damals nicht aufzufinden war. Das Testament sei später von Ihm gefunden und zum Gericht gebracht worden. Ihr Vater verstarb dann vor Ablauf der sechswöchigen Ausschlagungsfrist. Weiterhin rügten Sie erneut, dass Sie bisher nicht persönlich angeschrieben worden seien. Sie schlugen erneut die Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater aus. Die Erbschaft Ihrer Mutter nach dem Gesetz nahmen Sie persönlich an.

Durch Beschluss vom 29.06.2007 lehnte das Landgericht die Beschwerde ab. Der Beschluss wird wie folgt begründet:

Die Beschwerdeführer hätten geltend gemacht, dass das gemeinschaftliche Testament nicht dem tatsächlichen Willen der Erblasser entspreche. Bereits zu Lebzeiten beider Erblasser sei davon die Rede gewesen, dass die Beteiligten zu 4. (Ihre Tochter) in das Testament einbezogen werden solle. Herr Michel Hubo sei davon ausgegangen, dass es genüge, ein neues notarielles Testament zu errichten, damit diese Verfügung gegenüber dem früheren gemeinschaftlichen Testament Gültigkeit erlange. Zudem würde das neue notarielle Testament das gemeinschaftliche Testament nur ergänzen und nicht verändern.

Die Beschwerden wurden jedoch als unbegründet zurückgewiesen.

Das Landgericht beruft sich auf § 2270 Abs. 1 BGB. Es führt an, dass wechselbezügliche Verfügungen grundsätzlich nicht aufgehoben werden dürfen. Wechselbezügliche Verfügungen würden nämlich im Vertrauen auf die Bindungswirkung über den Tod hinaus, abgegeben. Das Gericht meint, die Erblasser hätten Ihre Verfügungen im Vertrauen auf den Bestand der Verfügungen des anderen Erblassers getroffen. Daher solle nach dem Willen der Erblasser jede Verfügung des einen Erblassers mit der Verfügung des anderen Erblassers stehen und fallen. (vgl. dazu OLG Hamm FamRZ 2004, 662). Die Verfügungen seien daher Wechselbezüglich.

Sodann beschäftigt sich das Landgericht mit § 2271 Abs. 2 S. 1 2.HS BGB. Danach könne der überlebende Ehegatte seine Verfügungen aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Die Ausschlagung müsse gemäß § 1945 BGB durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Hierfür gelte nach § 1944 Abs. 1 eine Frist von sechs Wochen. Der Erblasser habe nicht selbst ausgeschlagen. Die Errichtung des Testaments sei nicht als Ausschlagung anzusehen. Auch Sie, sehr geehrte Frau McDermaid, hätten keine wirksame Ausschlagungserklärung für den Nachlass Rosa Hubo abgegeben. Das Recht zur Ausschlagung würde nach § 1952 BGB vererbt. Die Frist zur Ausschlagung sei am 31.10.2006 abgelaufen. Damit sei Ihre Erklärung vom 26.01.2007 verspätet.

Zudem sei die Vorsorgevollmacht widerrufen worden. Daher könne nur noch mit den Miterben gemeinsam die Vollmacht ausgeübt werden.

Mit Faxschreiben vom 17.07.2007 wandten Sie sich gegen den Beschluss des Landgerichts. Sie rügten erneut, dass das Amtsgericht Sie nicht angehört habe. Ihnen sei das Recht auf Beschwerdeführung durch das Amtsgericht Bitburg verweigert worden. Zudem seien weitere Dokumente aufgefunden worden, die zu beachten seien. Ihr Vater sei davon überzeugt gewesen, dass er die Erbschaft nach dem Gesetz annehmen müsse. Ihre Mutter habe ein Sparkonto über € 3.700,00 sowie Schmuck von geringem Wert hinterlassen. Der Schmuck sei an Sie und Ihre Schwester verteilt worden. Am 15.09.2006 hätten Sie im Beisein Ihrer Geschwister und Ihres Vaters bei der Kreissparkasse ein Formular ausgefüllt. Sodann schilderten Sie die Nachlassangelegenheit nach Ihrem Vater.

Das Formular der Sparkasse ist eine Verfügung über den Nachlass der Erblasserin mit enthaltender Haftungserklärung. Es bezeichnet das Sparkonto der Erblasserin und enthält die Unterschriften der Kinder des Erblassers. Das Formular enthält Alternativangaben. Es wird zwischen testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge unterschieden. Die richtige Angabe ist anzukreuzen. Das Formular wurde nicht vollständig ausgefüllt, da keine Alternative ausgewählt wurde .

In dem Schreiben vom 17.07.2007 wurde ebenfalls Ihr Verhältnis zu der Rechtsanwältin Fuchs thematisiert. Sie zeigten an, dass Frau Rechtsanwältin Fuchs Sie nicht mehr vertrete. Sie baten um Akteneinsicht. Dem Schreiben ist eine E-Mail von Frau Fuchs beigelegt. Darin rät Frau Fuchs zu einer Beschwerde durch Ihre Tochter.

Mit Schreiben vom 22.07.07 baten Sie um Überprüfung des Beschlusses des Landgerichts. Ein weiteres Schreiben richteten Sie an den Präsidenten des Landgerichts Trier, das am 18.06.2007 zuzuging. Es ging per Fax am 18.06.2006 beim Landgericht Trier ein. Mit Schreiben an das Landgericht vom 28.06.2007 rügten Sie erneut das Vorgehen des Nachlassgerichts und schlugen erneut die Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater aus. Das Schreiben enthält eine Unterschrift und einen Stempel von einem Herrn Mark Cummings, der die Unterschrift der Mandantin beglaubigte.

Mit E-Mail vom 23.07.2007 wandten Sie sich an den Präsidenten des Landgerichts Trier. Sie baten um Mitteilung bezüglich der Bearbeitung Ihrer Beschwerde und um Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 25.07.2007 beantwortete der Präsident des Landgerichts Trier Ihre Anfrage. Er teilte mit, dass Ihr Schreiben zur Akte gelangt sei. Er teilte mit, dass für das eigentliche Verfahren der zuständige Richter allein entscheidungsbefugt sei, da nach Art. 97 des Grundgesetzes richterliche Unabhängigkeit bestünde.

Mit Verfügung vom 30.07.2007 fragte der Vorsitzende Richter Dr. Fischer bei Frau Rechtsanwältin Fuchs an, ob eine Akteinsicht durch Rechtsanwältin Fuchs gewünscht sei. Die Versendung der Akte oder auch nur der Kopie der Akte in die USA sei aus Rechtsgründen nicht möglich.

Mit E-Mail vom 20.08.2007 an das Gericht untersagten Sie die Übersendung der Akte an Rechtsanwältin Fuchs. Das Vertrauensverhältnis zu Frau Fuchs sei zerstört..

Mit Beschluss vom 03.09.2007 legte das Landgericht die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über Ihre weitere Beschwerde vor. Es führte an, dass Ihr Schreiben vom 17.07.2007 als Antrag zur weiteren Beschwerde im Sinne von § 29 FGG auszulegen sei.

Mit E-Mail vom 20.09.2007 wandten Sie sich an das Oberlandesgericht Zweibrücken. Sie seien vom Landgericht Trier nicht informiert worden, dass Ihre Beschwerde dem Oberlandesgericht Zweibrücken vorgelegt wurde. Sie seien wegen des Fristablaufs zum 01.10.2007 gezwungen, einen Rechtsanwalt in der Nähe von Zweibrücken zu finden. Sie beauftragten die Kanzlei Kleeberger, die sich mit Schreiben vom 24.09.2007 gegenüber dem Gericht legitimierte. Mit Schreiben vom 27.09.2007 wurde um Fristverlängerung für eine Stellungnahme bis zum 26.10.2007 gebeten.

Mit Schreiben vom 29.10.2007 gab die Kanzlei Kleeberger eine Stellungnahme in Ihrem Namen ab. Sie hätten aus Ihrer Sicht alles getan, um den Willen Ihres Vaters umzusetzen. Das handschriftliche Testament sei dem Notar bei der Beurkundung des notariellen Testaments vorgelegt worden. Der Erblasser sei davon ausgegangen, dass das notarielle Testament wirksam sei. Hätte der Notar darauf hingewiesen, dass der Erblasser die Erbschaft ausschlagen müsse, um die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments zu beseitigen, so hätte der Erblasser dies getan. Dies gelte umso mehr, als dass der Erblasser der Inhaber des wesentlichen Vermögens der Familie sei.

Mit Beschluss vom 13.11.2007 lehnte das Gericht Ihre weitere Beschwerde ab. Die weitere Beschwerde wurde als zulässig angesehen. Sie wurde jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Die Entscheidung des Landgerichts habe nämlich im Ergebnis nicht auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO). Das notarielle Testament sei unwirksam, da das gemeinschaftliche Testament eine wechselbezügliche bindende Erbeinsetzung der Kinder der Erblasser normiere.

Das notarielle Testament sei auch nicht durch Ihre Ausschlagungserklärung wirksam geworden. Zwar könne ein wechselbezügliches Testament durch Ausschlagung und Widerruf unwirksam werden, jedoch liege keine wirksame Ausschlagung vor. Ihre Ausschlagungsfrist betrage sechs Monate, da Sie sich zum Zeitpunkt des Erbfalls nach Ihrem Vater im Ausland befunden hatten. Die Ausschlagung sei aber auch anderen Gründen wirkungslos. Es fehle bereits an der erforderlichen Form der Ausschlagungserklärung. Die Ausschlagung sei nur durch Telefax vom 25.01.2007 gegenüber dem Nachlassgericht erklärt worden. Zudem hätten Sie nicht die Rechtsmacht besessen, nach § 2271 Abs. 2 1. Hs BGB auszuschlagen. Die Vorsorgevollmacht enthalte ein solches Recht nicht. Das Ausschlagungsrecht sei nämlich nicht durch Rechtsgeschäft, also auch nicht durch Vollmacht übertragbar. Auch eine Ausschlagung als Erbin des Erblassers sei unwirksam, da Sie nicht mit Ihren Geschwistern zusammen ausgeschlagen haben.

Mit Schreiben vom 17.09.2007 zeigte die Rechtsanwältin Fuchs an, dass sie das Mandant nicht mehr fortführen werde.

Am 05.12.2007 erteilte Richterin Butz den von Ihrer Schwester beantragten Erbschein.

Mit E-Mail vom 29.11.2007 wandten Sie sich an die Kanzlei Kleeberger. Das Oberlandesgericht Zweibrücken erhielt eine Abschrift. Sie forderten Ihre Anwälte auf, eine Beschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken einzulegen. Zudem erklärten Sie selbst die Beschwerde gegenüber dem Oberlandesgericht. Das Gericht habe nicht den gesamten Sachverhalt gewürdigt. Ihr Vater habe die Erbschaft nach seiner Mutter nicht ausgeschlagen. Sie hätten nur ein Telefax geschickt, dass die erforderliche Form der Ausschlagung nicht eingehalten habe. Die Vollmacht habe Sie nicht dazu befugt, das Erbe nach Ihrer Mutter auszuschlagen. Sie führten § 1945 Abs. 3 BGB an, nach dem Sie als rechtliche Vertreterin Ihres Vaters berechtigt seien, das Erbe Ihrer Mutter auszuschlagen. Weiterhin führten Sie an, dass das Berliner Testament nach dem Tod Ihrer Mutter nur insofern den Schlusserben bekanntgegeben werden durfte, als dass die Erbeinsetzung Ihres

Vaters normiert war. Der Rest hätte abgedeckt werden müssen. Auch dies solle überprüft werden.

Mit Beschluss vom 14.12.2007 wurde Ihre Beschwerde als Gehörsrüge ausgelegt und als unzulässig verworfen, da Sie entgegen § 29a Abs. 2 S. 5, § 29 Abs. 1 S.2 FGg nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sei.

Mit Schreiben vom 23.12.2007 wandten Sie sich an Richter Kratz beim Oberlandesgericht Zweibrücken. Sie rügten die Ausübung des Mandats durch Ihren Rechtsanwalt Seliger. Hierzu führten Sie weiter an, dass das notarielle Testament nach Ansicht des Rechtsanwalts Seliger keine Wirksamkeit erlangen könne. Herr Seliger habe nicht nach Erhalt der Beschwerde auf Ihre Bitte reagiert. Auf Grundlage Ihrer notariellen Vollmacht hätten Sie wirksam das Erbe Ihrer Mutter für Ihren Vater ausgeschlagen.

Weiterhin ist ein Schreiben des Kollegen Seliger vom 18.12.2007 in der Akte enthalten, in dem dieser mitteilt, dass nunmehr der Erbschein erteilt worden sei. Er teilt weiterhin mit, dass es unerheblich sei, dass Sie eine Generalvollmacht hätten. Das Schreiben ist an Sie adressiert.

Mit einer E-Mail vom 02.01.2008 wandten Sie sich erneut an das Oberlandesgericht. Der E-Mail war eine E-Mail an Ihren Anwalt Herrn Seliger beigefügt. Sie erfragten das weitere Vorgehen durch Rechtsanwalt Seliger. Sie beauftragten Herr Seliger eine sofortige Anhörung zu beantragen. Mit E-Mail vom 14.01.2008 fragten Sie beim Oberlandesgericht Zweibrücken nach, ob Ihr Rechtsanwalt etwas in der Sache veranlasst habe.

Mit E-Mail vom 24.01.2008 wandten Sie sich an den Direktor des Amtsgerichts Bitburg. Sie beantragten Akteneinsicht. Weiterhin baten Sie um Information über die Erbscheinserteilung und eine Grundbuchänderung. Mit Schreiben vom 29.01.2008 beantwortete der Direktor des Amtsgerichts Bitburg Ihre E-Mail. Er führte aus, dass die Rechtsfrage erschöpfend behandelt sei. Akteneinsicht stünde nur Rechtsanwälten zu.

Die Beiakte enthält das handschriftliche Testament der Erblasser sowie das notariell beurkundete Testament Ihres Vaters.

B. Rechtslage

I Einleitung

Auf der Grundlage des geschilderten Sachverhalt versuchen wir nunmehr im Folgenden kurz die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen zu beantworten.

Einführend ist festzuhalten, das Ihr Rechtsweg erschöpft ist. Der deutsche Gesetzgeber hat vorgesehen, dass nach Ausschöpfung der Rechtsmittel Rechtsfrieden herrscht, so dass eine weitere gerichtliche Überprüfung nicht möglich ist. Dies gilt selbst dann, wenn die angegriffene Entscheidung falsch ist.

Der Wille Ihres Vaters lässt sich ggf. durch Ihre Tochter durchsetzen. Dazu muss vorgetragen werden, dass das Testament von 1988 nicht wechselbezüglich ist. Dazu später mehr.

II. Rechtsprüfung

Die Entscheidungen der Gerichte sind im Ergebnis zumindest vertretbar. Im Wesentlichen sind sie zutreffend. Die von den Gerichten angeführte Norm des § 2269 BGB beinhaltet eine gesetzliche Auslegungsregel. Die gesetzliche Vermutung wird erst herangezogen, wenn durch Anwendung aller anerkannten Auslegungsmethoden keine klare Regelung des Willens Ihrer Eltern in dem gemeinschaftlichen Testament erforscht werden kann. Hierzu später mehr.

Es zu prüfen, ob dem notariellen Testament des Erblassers vom 02.10.2006 Wirksamkeit verschafft werden kann. Hierzu ist zuerst zu klären, ob das Gericht materiell richtig entschieden hat.

Das Testament der Erblasser vom 17.09.1988 ist bindend und wirksam, wenn es wirksam errichtet wurde, wechselbezüglich ist und nicht aufgehoben wurde.

1. Wechselbezügliches Testament

Das Testament von 1988 müsste wechselbezüglich sein. Das Gericht führt an, dass das Testament wechselbezüglich sei. Es merkt an, dass die Erblasser das Testament gefertigt

hätten, weil auch der jeweils andere Erblasser so verfügt hätte. Zusätzlich wird § 2269 Abs. 1 BGB angewendet, wonach im Zweifel ein wechselbezügliches Testament vorliegt. Jedoch ist das Testament zuerst auszulegen, da § 2269 BGB sonst nicht anwendbar ist.

Das Testament der Erblasser enthält keine ausdrückliche Regelung, ob die enthaltenen Verfügungen wechselbezüglich sein sollen. Auch Indizien für oder gegen die Wechselbezüglichkeit sind im Testament nicht enthalten. Daher ist das Testament ergänzend auszulegen. Hierzu sind auch Anhaltspunkte außerhalb des Testaments heranzuziehen. Sie teilten mit, dass der Erblasser Eigentümer des wesentlichen Nachlassgutes, nämlich des Hauses gewesen sei. Ihre Mutter habe so gut wie keine Vermögensgegenstände hinterlassen. Weiterhin teilten Sie mit, dass Ihre Eltern übereinstimmend Ihre Tochter nach dem Tod des Zweitversterbenden haben begünstigen wollen.

Der bisherige Vortrag und Beweisantritt dürfte nicht ausreichen, um zu beweisen, dass die Erblasser kein bindendes Testament verfassen wollten.

Als Beweismittel können ggf Zeugenaussagen herangezogen werden.

Gegenwärtig ist naheliegend, dass die Erblasser nicht wussten, dass die Verfügungen wechselbezüglich und bindend sind. Daher ist zu prüfen, was die Erblasser gewollt hätten, wenn Ihnen die Bindungswirkung des Testaments bekannt gewesen wäre. Dazu muss weiter vorgetragen werden.

Festzuhalten ist, dass die Auslegungsregel nach § 2269 Abs. 1 BGB erst dann heranzuziehen ist, wenn alle anderen Auslegungsmethoden versagen. Bleibt es bei dem vorliegenden Sachvortrag, so ist die Anwendung des § 2269 BGB durch das Gericht zumindest vertretbar.

2. Anfechtung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten

Eine Anfechtung des Testaments von 1988 nach § 2281 BGB kommt nicht in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten irrtümlich nicht bedacht haben. Pflichtteilsberechtigten sind die Abkömmlinge der Erblasser, die zu Miterben eingesetzt wurden. Ihre Tochter ist keine Pflichtteilsberechtigte der Erblasser. Sie ist nur gesetzliche Erbin und damit Pflichtteilsberechtigten der Erblasser, wenn Sie vor dem Erbfall der Erblasser verstorben wären.

3. Anfechtung wegen Irrtums über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments

Eine Anfechtung nach § 2281 i.V.m. § 2078 i.V.m. § 2285 BGB könnte möglich sein. Ein Anfechtungsgrund musste vorliegen. Ein Anfechtungsgrund liegt vor, wenn der Erblasser einem beachtlichen Irrtum nach § 2078 Abs. 1 BGB unterlag. Vorliegend irrte der Erblasser über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments. Fraglich ist, ob der Irrtum einen anerkannten Anfechtungsgrund darstellt. Dies ist umstritten. Der Irrtum über die Bindungswirkung eines Erbvertrages wird teilweise als Anfechtungsgrund anerkannt (OLG Frankfurt a. M. zum Aktenzeichen 20 W 606/94; NJWE-FER 97, Heft 10).

Weiterhin muss eine Anfechtungserklärung gegenüber dem Nachlassgericht nach § 2081 BGB abgegeben werden. Die Anfechtung ist durch Ihre Tochter nach § 2285 i.V.m. § 2080 Abs. 1 BGB zu erklären, da nur Ihre Tochter durch die Anfechtung begünstigt würde.

Die Anfechtung muss fristgemäß erklärt werden. Nach § 2283 Abs. 1, 2 BGB ist die Anfechtung binnen Jahresfrist nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu erklären. Lief die Anfechtungsfrist schon beim Erblasser, so kann die Frist nach § 2285 BGB durch Versterben des Erblassers nicht verlängert werden. Nach dem OLG Frankfurt a.M. a.a.O. beginnt die Frist, wenn der Erblasser erkennt, dass der Erbvertrag (hier gemeinschaftliches Testament) nur gemeinsam aufgehoben oder geändert werden kann. Diese Erkenntnis könnte Ihr Vater durch die Belehrung des beurkundenden Notars am 02.10.2006 erlangt haben. In dem notariellen Testament erklärte Ihr Vater, dass es keine die Erbeinsetzung ändernde letztwillige Verfügung gebe.

In Ihren Schriftsätzen an das Gericht führten Sie mehrfach an, dass Sie Ihren Vater bei der notariellen Beurkundung begleitet hätten. Im Zuge des Hinweises des Notars übergaben Sie dem Notar eine Kopie des Testaments von 1988 und teilten diesem mit, dass das Gericht das Original des Testaments zur Akte genommen habe. Der Notar nahm das Testament kurz in die Hand und nahm sodann die Hinweisbelehrung in das Testament Ihres Vaters auf. Ihr Vater sagte sodann: „Dann ist ja alles in Ordnung.“ Hiergegen wandte sich der Notar nicht.

Aus der vorliegenden Schilderung ergibt sich, dass bei Ihrem Vater zwar Anlass zur Prüfung der Bindungswirkung des Testaments von 1988 gegeben wurde. Der Notar prüfte jedoch das Testament überschlägig und erweckte bei Ihrem Vater den Eindruck, dass es nicht bindend sei. Die Frist zur Anfechtung des Testaments lief zu diesem Zeitpunkt für Ihren Vater noch nicht.

Daher ist zu prüfen, ab wann Ihre Tochter Kenntnis des Irrtum des Erblasser über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments erlangte.

Der Erbscheinantrag Ihrer Schwester wurde mit der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser begründet, weshalb das notarielle Testament des Erblassers unwirksam sei. Der Erbscheinsantrag wurde Ihrer Tochter durch das Gericht bekanntgegeben. Ihre Tochter hätte ab Bekanntgabe des Erbscheinsantrags den Irrtum des Erblassers kennen können, aber nicht zwingend kennen müssen.

Ein Gericht, dass die Anfechtung prüfen würde, könnte diesen Zeitpunkt als die Anfechtungsfrist in Gang setzendes Ereignis bewerten.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23.02.07 durch Rechtsanwältin Fuchs lassen Sie den Irrtum des Erblassers über die Bindungswirkung thematisieren. Es ist naheliegend, dass Sie sich hierzu mit Ihrer Tochter abgestimmt haben, sodass Ihrer Tochter der Irrtum des Erblassers bekannt wurde.

Spätestens mit Zugang des Vorbescheids des Erbscheins mit gerichtlicher Verfügung vom 08.03.2007 wurde Ihrer Tochter der Irrtum Ihres Vaters über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments bekannt.

Wird davon ausgegangen, dass der Vorbescheid spätestens am 30.03.07 Ihrer Tochter zuzuging, so lief die einjährige Anfechtungsfrist nach § 2283 BGB spätestens am 30.03.2008 ab.

Ihre Tochter kann die Verfügung des Erblassers im wechselbezüglichen Testament von 1988 nicht mehr anfechten.

4. Ausschlagung der Erbschaft Ihrer Mutter

a. Ausschlagungserklärung

Das gemeinschaftliche Testament der Erblasser könnte durch Ausschlagung der Erbschaft nach dem Tod Ihrer Mutter unwirksam geworden sein, so dass das notarielle Testament vom 02.10.2006 Ihres Vaters wirksam ist.

Die Ausschlagung ist nach den §§ 1942 ff. BGB die Erklärung, die Erbschaft nach der Erblasserin nicht anzunehmen. Die Ausschlagung kann durch den/die Erben der Erblasserin erklärt werden. Die Ausschlagung ist nach § 1945 BGB formbedürftig und nach § 1944 BGB fristgebunden.

b) Ausschlagungserklärung des Erblassers

Der Erblasser erklärte die Ausschlagung nicht. Die Ausschlagungserklärung muss zur Niederschrift beim Nachlassgericht oder notariell beglaubigt werden (§ 1945 BGB). Der Wille des Erben die Erbschaft nicht antreten zu wollen, muss eindeutig sein. Der Erblasser hat nach dem Tod der Erblasserin ein notarielles Testament verfasst. Dieses enthält keine Ausschlagungserklärung, sondern nur den Willen, abweichend vom notariellen Testament verfügen zu wollen.

Zudem hat der Erblasser die Gelder und den Schmuck der Erblasserin an seine Kinder verschenkt und sich damit als Erbe generiert. Nur der Erbe kann über die Nachlassgegenstände verfügen. Somit hat der Erblasser die Erbschaft nach der Erblasserin konkludent angenommen. Nach § 1943 BGB ist die Ausschlagung ausgeschlossen, wenn die Erbschaft angenommen wurde. Daher hat der Erblasser die Erbschaft nach der Erblasserin nicht ausgeschlagen.

Des Weiteren müsste die Verfügung Ihres Vaters nach § 2271 Abs. 2 BGB widerrufen werden. Das notarielle Testament enthält keine ausdrückliche Widerrufserklärung. Ihr Vater ging auch nicht von einem Widerruf aus. Er ging davon aus, dass das neue Testament das gemeinschaftliche Testament aufhebt. Das notarielle Testament ist auszulegen. Daher ist zu prüfen, welchen Willen der Erblasser hatte. Hätte der Erblasser gewusst, dass er das gemeinschaftliche Testament widerrufen muss, so hätte er eine solche Erklärung abgegeben. Nur so kann nämlich sein notarielles Testament wirksam werden.

Zwar hat der Erblasser seine Verfügung im gemeinschaftlichen Testament widerrufen. Dieser Widerruf war jedoch wirkungslos, da er seine Erbschaft nach seiner Frau nicht ausgeschlagen hat.

c) Ausschlagungserklärung der Erben des Erblassers

Sie könnten ein Recht zur Ausschlagung haben, da Sie (Mit) Erbin der Erblassers sind.

Sie selbst erklärten mehrfach die Ausschlagung der Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater. Die Ausschlagung erklärten Sie nach dem Tod des Erblassers. Das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin als Erbin des Erblassers könnte nur bestehen, wenn der Erblasser sein Ausschlagungsrecht bis zu seinem Tod hatte. Sollte das Gericht wider Erwarten die Handlungen des Erblassers nicht als Annahme der Erbschaft werten, so könnte eine Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin aus Ihrer Rechtstellung als Erbin möglich sein.

Die Ausschlagungserklärung als Erbin wurde nach § 1944 Abs. 1 BGB fristgerecht erklärt. Zwar beträgt die Ausschlagungsfrist grundsätzlich sechs Wochen. Da Sie zur Zeit des Erbfalls nach Ihrem Vater sich im Ausland befanden, betrug die Frist sechs Monate ab dem Tod Ihres Vaters. Die Ausschlagungsfrist als Erbin endete somit für Sie am 24.04.2007.

Da die Ausschlagung durch alle Erben des Erblassers erklärt werden muss und Ihre Geschwister diese Erklärung nicht abgegeben haben, ist eine Ausschlagung aus Ihrer Rechtstellung als Erbin des Erblassers nicht möglich.

Im Übrigen wurde auch die Ausschlagung nicht in der richtigen Form i. S. v. § 1945 BGB erklärt. Danach ist die Ausschlagung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht zur Niederschrift bzw. durch Zusendung einer öffentlich beglaubigten Ausschlagungsurkunde zu erklären. Die Ausschlagung muss in der Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB in der richtigen Form erklärt werden. Innerhalb der oben genannten Frist gaben Sie weder eine Erklärung zur Niederschrift beim Nachlassgericht ab, noch übersandten Sie eine öffentlich beglaubigte Ausschlagungserklärung. Die späteren Erklärungen durch den amerikanischen Notar vermochten die fehlerhafte Form nicht mehr zu heilen.

d. Ausschlagungserklärung als Bevollmächtigte

Weiterhin ist eine Ausschlagung aus abgeleitetem Recht denkbar. Dies gilt nur, wenn der Erblasser sein Ausschlagungsrecht nicht nach § 1943 BGB verloren hat. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Eine Ausschlagung als Bevollmächtigte bedarf einer wirksamen Vollmacht.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie der Formvorschrift des damit vorzunehmenden Rechtsgeschäfts folgt. Dies soll den Vollmachtgeber vor der Übergehung der Formvorschriften schützen. Die Formvorschriften sollen den Adressaten vor den Konsequenzen des jeweiligen Rechtsgeschäfts warnen. Dies ergibt sich auch aus § 1945 Abs. 3 BGB. Ihnen wurde eine unbeschränkte notariell beurkundete Generalvollmacht aus-

Die Form zur Erteilung der Vollmacht wurde eingehalten.

Die Ausschlagung darf kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft sein, d.h. eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten muss möglich sein.

Die rechtsgeschäftliche Vollmacht zur Ausschlagung ist nach § 1945 Abs. 3 BGB grundsätzlich zulässig. Auch eine Generalvollmacht ist ausreichend, wenn anzunehmen ist, dass der Vollmachtgeber dieses Recht (Ausschlagungsrecht) mit übertragen wollte (Otte in Staudinger § 1945 Rn. 12).

Fraglich ist, ob die Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB eingehalten wurde. Da sich das Ausschlagungsrecht vorliegend unmittelbar vom Erblasser ableitet, betrug die Ausschlagungsfrist nach § 1944 Abs. 1 BGB sechs Wochen ab Kenntnis des Erbfalls. Der Tod des Erblassers verlängerte die Ausschlagungsfrist für die Ausschlagung auf Grund der Vollmacht nicht. Ihre Mutter verstarb am 16.08.2006. Die Ausschlagungsfrist endete damit grundsätzlich am 27.09.2006. Vorliegend kannte der Erblasser zwar das gemeinschaftliche Testament. Er glaubte jedoch, das gemeinschaftliche Testament verloren zu haben. Er glaubte daher gesetzlicher Erbe zu sein. Mit Auffinden des gemeinschaftlichen Testaments lief die sechswöchige Ausschlagungsfrist des § 1944 Abs 1 BGB. Ab diesem Zeitpunkt wusste der Erblasser, dass er gewillkürter Erbe der Erblasserin war. Ihre Ausschlagungserklärung mit dem Schreiben vom 27.01.2007 war daher verfristet und somit wirkungslos. Zudem wurde die Formpflicht der Ausschlagungserklärung nach § 1945 BGB nicht befolgt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass aus keinem Rechtsgrund eine wirksame Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin erklärt wurde.

5. Hilfsüberlegungen

Wie oben dargestellt, ist Ihr Rechtsweg erschöpft. Auch Ihre Argumente waren nicht zielführend. Ausschlagung und Anfechtung sind nicht - mehr - möglich.

Nur das Abstellen auf ein nicht wechselbezügliches gemeinschaftliches Testament bietet eine geringe Chance. Diese Chance kann nur durch ein zulässiges Rechtsmittel verwirklicht werden.

a. Ihr Rechtsweg

Der Rechtsweg für Sie ist ausgeschöpft. Mit der weiteren Beschwerde nach § 2729 FGG haben Sie alle Rechtsmittel ausgeschöpft, die im Erbscheinsverfahren vorgesehen sind. Dies gilt selbst dann, wenn die Entscheidung des Gerichts falsch ist. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber nach Erschöpfung des Rechtswegs Rechtsklarheit und Rechtsfrieden schaffen wollte. Der Rechtsverkehr muss sich auf die Rechtskraft der letztinstanzlichen Entscheidung verlassen können

Sie rügen mehrfach, dass Sie nicht angehört wurden. Das Anhörungsrecht ist verfassungsrechtlich normiert. Das Gehörsrecht beinhaltet das Recht zum Tatsachen- und zum Rechtsvortrag. Ob das Anhörungsrecht mündlich oder schriftlich ausgeübt wird, ist irrelevant. Mit dem Tatsachen- und Rechtsvortrag muss sich das Gericht auseinandersetzen.

Es mag sein, dass sie das erste Informationsschreiben nicht erhalten haben. Danach wurden Ihnen alle Schreiben zugesandt. Sie äußerten sich in allen Instanzen. Die Gerichte überprüften Ihre Rechtsansichten und Ihren Tatsachenvortrag, würdigten ihn und entschieden darüber. Ihr Gehörsrecht wurde nicht verletzt.

b. Rechtsweg Ihrer Tochter

Der Rechtsweg steht Ihrer Tochter offen. Sie hat nämlich keine eigenständige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht nach § 27 bis § 29 FGG eingelegt. Die weitere Beschwerde kann nach § 29 Abs. 2 i.V.m. § 22 FGG fristfrei eingelegt werden. Sie muss nach § 29 Abs 1 FGG durch einen Anwalt eingelegt werden.

Ihre Tochter ist durch die Entscheidung des Landgerichts beschwert, da ihr Erbrecht verneint wurde. Die weitere Beschwerde wäre daher zulässig. Begründet ist sie, wenn der Erblasser abweichend vom gemeinschaftlichen Testament wirksam testiert hat. Dies ist der Fall, wenn das gemeinschaftliche Testament nicht wechselbezüglich ist. Auf die oben stehenden Ausführungen wird verwiesen. Teilt das Beschwerdegericht diese Ansicht, so verweist es die Sache an das Nachlassgericht zurück.

6. Erbscheinerteilung durch Richterin Butz

Soweit Sie rügen, dass der Vorbescheid und der Erbschein von der gleichen Richterin ausgefertigt wurde, ist dies zutreffend. Wie oben ausgeführt, ist das Oberlandesgericht nur befugt, die Sache rechtlich zu überprüfen. Nach ablehnenden Beschluss Ihrer weiteren Beschwerde durch das OLG musste das Amtsgericht Bitburg den von Ihrer Schwester beantragten Erbschein ausfertigen.

7. Schadensersatzanspruch

Es könnte ein Schadensersatzanspruch gegen den Notar Hildesheim bestehen. Dieser hat nämlich das gemeinschaftliche Testament der Erblasser erhalten und trotzdem die Erklärung des Erblassers aufgenommen, dass keine das notarielle Testament hindernden Verfügungen vorliegen.

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist ein Schaden.

Sie selbst können keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, da Ihnen kein Schaden entstanden ist. Vielmehr wurden Sie durch das Geschehen materiell begünstigt, da Ihnen eine höhere Erbquote verblieb.

Ihre Tochter könnte gegen den Notar Hildesheim einen Schadensersatzanspruch haben. Nach § 19 Abs. 1 Bundesnotarordnung hat der Notar den Schaden zu ersetzen, der dadurch

entstanden ist, dass er eine Amtspflicht gegenüber einem anderen verletzt. Eine Amtspflicht gegenüber Ihrer Tochter besteht nicht. Der Notar stand nämlich in keiner Rechtsbeziehung zu Ihrer Tochter.

Es besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 19 Bundesnotarordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 Beurkundungsgesetz. Danach ist der Schaden zu ersetzen, der durch Verletzung eines Schutzgesetzes entstanden ist. Der Notar hat nach § 17 Beurkundungsgesetz den Willen des Erblassers und den Sachverhalt zu ermitteln und den Erblasser über die Konsequenzen zu belehren.

Ihr Vater wollte Ihre Tochter als Miterbin einsetzen. Er legte das gemeinschaftliche Testament vor. Der Notar hätte die Wechselbezüglichkeit des Testaments erkennen müssen. Er hätte dem Erblasser auf die Ausschlagungsmöglichkeiten hinweisen müssen. Dies hat er unterlassen. Vielmehr hat er das notarielle Testament beurkundet und den Erblasser erklären lassen, dass keine die Wirksamkeit dieses Testaments hindernde letztwillige Verfügung vorliegt. Damit hat er seine Pflichten verletzt. Dies bestätigt auch das OLG Schleswig-Holstein mit Urteil vom 02.09.2004 zum Aktenzeichen 11 U 48/03 in einem ähnlichen Fall. Darin konnte der Erblasser das Erbe nach Ihrer Mutter nicht ausschlagen und Ihre Tochter nicht wirksam zur Miterbin bestimmen. Ihrer Tochter ist daraus ein Schaden in Höhe $\frac{1}{4}$ der Erbmasse nach Ihren Vater entstanden.

Die Klage auf Schadensersatz wäre begründet. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen durch Ihre Tochter bewiesen werden.

Problematisch ist, dass Sie in dem notariellen Testament nicht benannt sind. Der Notar könnte Ihre Anwesenheit bei der Beurkundung und die Übergabe des wechselbezüglichen Testaments leugnen. Er könnte ferner bestreiten, dass der Erblasser selbst bei Kenntnis die Erbschaft nach seiner Frau ausgeschlagen hätte. Für diese Argumentation spricht der Gesundheitszustand Ihres Vaters. Sie tragen selbst vor, dass er unter anderem wegen seinem Gesundheitszustandes nicht mehr ausschlagen konnte. Dann hätten Sie aber damals mit der Vollmacht ausschlagen können. Zudem hätte die Ausschlagung im Anschluss an die Belehrung durch den Notar vor Ort stattfinden können. Ein weiterer Aufwand wäre dadurch mit Ausnahme der Notargebühren nicht entstanden.

Letztlich könnte der Notar sich auf die Nichtausschöpfung des Rechtsweges berufen. Der Geschädigte hat nämlich eine Schadensminderungspflicht und muss zuerst versuchen den Schaden anderweitig zu beseitigen. Trotz geringer Erfolgsaussichten in der Hauptsache sollte Ihre Tochter daher die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einlegen und dem

Notar den Streit verkünden. Durch die Streitverkündung muss die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments nicht nochmals in dem Schadensersatzprozess bewiesen werden.

8. Zwangsversteigerung

Soweit die Beschlüsse der Gerichte in der Nachlasssache aufrechterhalten bleiben, kann die Zwangsversteigerung des Hauses nicht verhindert werden. Gründe für die Aussetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens liegen nicht vor. Sollten Sie bzw. Ihre Tochter sich nicht entschließen die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einzulegen, so sollten Sie Kontakt mit Ihren Geschwistern aufnehmen und das Haus freihändig verkaufen, da dadurch mit großer Wahrscheinlichkeit ein höherer Erlös erzielbar ist.

C. Handlungsempfehlung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Ihr Rechtsweg erschöpft ist. Ihre Tochter könnte jedoch eine weitere Beschwerde zum OLG erheben. Die Erfolgsaussichten sind als gering einzuschätzen. Es ist vorzutragen, dass die Erblasser kein bindendes Testament wünschten. Dies könnte ggf durch Ihre Zeugenaussage bewiesen werden.

Erfolgversprechender ist eine Schadensersatzklage gegen den Notar Hildesheim. Sie haben vorgetragen, dass Sie bei der Beurkundung dabei gewesen seien. Sie haben auch vorgetragen, dass dem Notar das Testament von 1988 bekannt gewesen sei. Der Notar hat daher unserer Ansicht nach seine Amtspflicht verletzt und Ihrer Tochter ein Schaden zugefügt.

Sollte Ihre Tochter die weitere Beschwerde nicht einlegen, so sollte das Haus freihändig veräußert werden. Wir sind gerne bereit, Sie bei dieser Sache zu unterstützen.

Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit haben wir wie zugesagt geprüft, ob und unter welchen Umständen die Frist zur Ausschlagungserklärung verlängert werden kann. Wir teilten Ihnen dabei schon mit, dass ggf. Irrtümer den Fristbeginn zur Ausschlagung hemmen können.

Im Einzelnen:

Nach BGH WM 68, 542 – 544 muss der Ausschlagungsberechtigte zuverlässige Kenntnis der in Anbetracht kommenden Umstände haben, auf Grund dessen ein Handeln von ihm erwartet werden kann. Denn nur dadurch kann eine Abwägung der für und wider die Ausschlagung treffende Argumente und Auswirkung vorgenommen werden.

Nach BGH Urteil vom 05.07.2000 zum Aktenzeichen IV ZR 180/99 ist die Frist zur Ausschlagung gehemmt, wenn eine irri ge rechtliche Beurteilung vorliegt, sich deren Gründe nicht von vornherein von der Hand weisen lassen und sich daraus die Nichtausschlagungserklärung ergibt. Nach dem Oberlandesgericht

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Naumburg, ZErB 2006, 426 – 424 ist erforderlich, dass die tatsächlichen und rechtlichen Umstände so zuverlässig bekannt wurde, dass von dem ggf. Ausschlagungswilligen vernünftigerweise erwartet werden kann in die Überlegung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft einzutreten. Fahrlässige Unkenntnis des Erben steht seiner Kenntnis nicht gleich.

Zusammenfassen ergibt sich aus der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass sich der Irrtum auf eine Entscheidung über die Ausschlagung zu Grunde liegenden Umstände beziehen muss. Dies ist vorliegend jedoch nicht gegeben, da Sie spätestens im Januar 2007 eine Entscheidung über die Ausschlagung getroffen haben. Sie haben nämlich die Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht erklärt. Ein Irrtum über die Formvorschriften des § 1945 BGB hemmt den Fristbeginn der Ausschlagungsfrist nicht.

Demnach ist festzuhalten, dass spätestens sechs Monate nach Ablauf Ihrer ersten Ausschlagungserklärung die Frist zur Ausschlagung entfallen ist. Die Ausschlagungserklärung kann nicht formgerecht nachgeholt werden, wenn die Frist beendet ist.

Unter Berücksichtigung der schon getätigten Ausführungen steht Ihnen kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die Ausschlagung kann nicht nachgeholt werden. Sie können sich auch nicht auf die Nichtwechselbezüglichkeit des Testaments der Erblasser berufen. Ihnen ist Ihre fehlende Rechtskenntnis von den Formvorschriften zuzurechnen. Hintergrund ist die gewünschte Rechtssicherheit nach Ablauf der Ausschlagungsfrist für den Rechtsverkehr.

Um den Willen Ihres Vaters durchzusetzen, verbleiben Ihnen zwei Optionen. Zum einen könnte Ihre Tochter eine weitere Beschwerde einlegen. Diese ist beim Oberlandesgericht einzulegen. Begründet werden muss die weitere Beschwerde mit der Nichtwechselbezüglichkeit des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Erfolgsaussichten hierfür äußerst gering sind.

Weiterhin verbleibt Ihnen zumindest theoretisch die Möglichkeit Ihre Schwester wirtschaftlich durch Geltendmachung verschiedener Rückforderungs- /Pflichtteilsansprüchen dazu zu bewegen, den Willen Ihres Vaters zu akzeptieren. Gegen diese Strategie haben Sie sich bei unserem Telefonat ausgesprochen.

Letztlich können Schadensersatzansprüche gegen Ihre Anwälte und gegen den Notar geltend gemacht werden. Am erfolgversprechendsten ist ein Schadensersatzanspruch gegen den Notar, der Sie falsch beraten hat. Er hat nämlich die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser verkannt, obwohl Sie eine Kopie des entsprechenden Testaments vorlegten.

Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU/st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. August 2008. Ihre Bedenken nehme ich sehr ernst. Ich hoffe, ich kann Ihre Bedenken zerstreuen und stehe Ihnen gerne weiterhin zur Seite.

Beginnend möchte ich Ihnen mitteilen, dass ein Interessenkonflikt mit Herr Seeliger nicht besteht. Herr Seeliger ist ein im Erbrecht tätiger Kollege. Ich bin nicht näher mit ihm bekannt. Ich vertrete Sie gern gegen Herrn Seeliger.

Ihre Anmerkungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mir war bekannt, dass das Nachlassgericht schon zu Lebzeiten Ihres Vaters das gesamte gemeinschaftliche Testament verkündet hat. Herr Lehmann hatte Ihnen schon mitgeteilt, dass die formellen Fehler des Gerichts keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments haben. Eine wirksame Verfügung eines Menschen kann nicht durch einen einfachen Verfahrensfehler eines Gerichts unwirksam werden. In diesem Fall würde es in das

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken ^{8), 9)}
Christian von Bitter ¹⁾
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann ⁴⁾
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA ^{2), 3), 11)}
Frank van Alen
Christine Lingenfeller LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer ⁶⁾
Jan M. Antholz ⁶⁾
Oliver Korte ⁵⁾
Jan-Dierk Schaal LL.M. ^{12), 4), 7)}
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar ¹⁾
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz ¹⁾
Götz Faude ¹⁾
Thomas Weischede ¹⁰⁾
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Belieben des Gerichts gestellt, ob eine Verfügung wirksam ist. Dies ist schlechterdings nach deutschem Recht nicht denkbar.

Bezüglich des an Sie adressierten Schreibens des Amtsgerichts Bitburg im Zuge des Erbscheinsantrages Ihrer Schwester hat Herr Lehmann schon ausgeführt.

Im übrigen ist mir aufgefallen, dass Sie meinen, dass die gerichtliche Verfügung zur Versendung des Schreibens jeweils etwas beweist. Sie informieren uns aber nicht, welches Schreiben Ihnen konkret zugegangen oder nicht zugegangen ist. Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass die gesamte Gerichtspost wohl nicht förmlich zugestellt wurde. Damit ist der Zugang nicht förmlich beweisbar.

Auch zu Ihrem Amt als Testamentsvollstreckerin hat Herr Lehmann schon ausgeführt. Ergänzend möchte ich mitteilen, dass Sie mit Ihrem Testamentsvollstreckerzeugnis gegebenenfalls handeln könnten. Dies betrifft das reine Können und nicht das Dürfen. Da das gemeinschaftliche Testament Ihrer Eltern wechselbezüglich ist und somit das notarielle Testament Ihres Vaters unwirksam ist(so das OLG), ist die Testamentsvollstreckungsanordnung ebenfalls unwirksam. Ich rate Ihnen dringend davon ab mit Ihrem Testamentsvollstreckerzeugnis Verfügungen zu treffen. In diesem Fall könnten Sie sich schadenersatzpflichtig machen. Auch eine strafrechtliche Relevanz ist nicht vollständig auszuschließen.

Zu Ihrer Anhörung hat Herr Lehmann umfassend ausgeführt. In dem Sie sich schriftlich an die Gerichte wenden konnten, wurden Sie gehört. Das Gericht hat sich jeweils mit Ihren Argumenten auseinandergesetzt. Bitte unterscheiden Sie zwischen dem Recht auf das rechtliche Gehör und dem Recht auf persönliche Anhörung. Eine persönliche Anhörung sieht z.B. das Familienrecht in Kindschaftssachen vor. Im Erbrecht ist nur das allgemeine Gehörsrecht anzuwenden.

Bezüglich der Ausschlagung mit der „**privatrechtlichen Vollmacht**“ muss ich Sie noch einmal in aller Deutlichkeit informieren, dass eine privatrechtliche Vollmacht keine „**privatschriftliche Vollmacht**“ ist. Das Oberlandesgericht hat sich mit der privatrechtlichen Vollmacht beschäftigt. Eine privatrechtliche Vollmacht ist eine Vollmacht, die Kraft Willensakt des Vollmachtgebers erteilt wird. Dabei ist grundsätzlich die Form irrelevant. Das Oberlandesgericht hat sich nicht mit der Form beschäftigt. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, dass die Entscheidung über die Ausschlagung nicht mit einer Vollmacht getroffen

werden kann. Diese sei höchstpersönlich und kann nur vom Erben getroffen werden. Dieser kann sich bei der Durchführung der Ausschlagung einer Vollmacht bedienen. Er kann jedoch nicht das Recht zur Entscheidung über die Ausschlagung delegieren.

Sollte ich Ihre Tochter vor dem Oberlandesgericht Zweibrücken vertreten, so werde ich natürlich anders argumentieren. Ich werde auf die Gesetzeslage hinweisen. Ich werde vortragen, dass sich das Recht zur Bevollmächtigung zwingend aus dem Gesetz ergibt, so dass Sie wirksam ausgeschlagen haben. Ich muss jedoch mitteilen, dass der gleiche Senat des Oberlandesgerichts wie bei Ihnen zuständig ist. Erfahrungsgemäß wird das Gericht seine Ansicht hinsichtlich der Vollmacht nicht relativieren. Ich werde jedoch alles in meiner Macht stehende unternehmen, um Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen!

Soweit Sie mitteilen, dass am 28. Juni 2007 eine notarielle beglaubigte Erbausschlagung an das Landgericht Trier versandt wurde, teilte Ihnen Herr Lehmann mit, dass Ihre Schwester ihre Vollmacht vorher schon wirksam widerrufen hatte.

Ich bitte Sie, die von SES ausgestellte Kostennote fristgemäß auszugleichen. Sie wurde zutreffend erstellt. Nach der Honorarvereinbarung ist eine Zeitvergütung normiert. Herr Lehmann und ich haben Ihre Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Ich respektiere Ihren Einsatz. Dieser verursachte die angefallenen Zeitabschnitte.

Für ein Telefonat stehe ich gerne zur Verfügung. Leider bin ich diese Woche stark terminlich beansprucht. Ich schlage Ihnen vor, dass wir uns am Dienstag, den 19. August 2008 um 16 Uhr deutscher Zeit zu einem Telefontermin verabreden. Ich gehe davon aus, dass ich bis dato die Begleichung der Rechnung von SES verbuchen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)
Rechtsanwalt

**Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst beim
Amtsgericht Bitburg**

Die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst beim Amtsgericht Bitburg wird mit Wirkung vom 01. Januar 2007 wie folgt gefasst:

I. Direktor des Amtsgerichts von Schichau:

1. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts
2. die Jugendschöffengerichtssachen und Jugendeinzelrichtersachen sowie die Bußgeldsachen gegen Jugendliche nach § 98 OWiG
3. die Strafsachen, in denen die Entscheidung des Strafrichters aufgehoben und die Sache entweder an eine andere Abteilung im Sinne des § 354 Nr. 2 StPO oder an ein benachbartes Gericht im Sinne des § 210 Abs. 2 StPO zurückverwiesen ist sowie die gleichartigen Sachen des Jugendschöffengerichts
4. die Entscheidungen über die Ablehnung eines anderen Richters nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO
5. der Vorsitz im Schöffenwahlausschuß und bei der Schöffenauslösung
6. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten Geschäfte

Vertreter: Richter am Amtsgericht May
Richter Dr. Günther
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter am Amtsgericht Serwe
Richterin Trenkle

II. Richter am Amtsgericht May:

1. die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
2. die Privatklagesachen
3. die Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für die Zuständigkeit des Strafrichters
4. Rechtshilfesachen in Strafsachen, Jugendstrafsachen und Bußgeldsachen
5. die GS - Sachen
6. die Einzelrichterstrafsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche, die gemäß den §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg bzw. an ein benachbartes Gericht verwiesen sind
7. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts, die durch eine Entscheidung des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts Koblenz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg zurückverwiesen sind, sowie die Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG
8. Insolvenzsachen
9. Abschiebehafthsachen

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts von Schichau
Richter Dr. Günther
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter am Amtsgericht Serwe
Richterin Trenkle

III. Richter am Amtsgericht Serwe:

1. Die Familiensachen mit den Endziffern 1 - 8
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen
3. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar:
 - a) Vormundschaftssachen
 - b) Adoptionssachen

Vertreter: Richterin Trenkle
Richter am Amtsgericht May
Richter am Amtsgericht Krumeich
Direktor des Amtsgerichts von Schichau
Richter Dr. Günther

IV. Richter am Amtsgericht Krumeich:

1. die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben I bis Z
2. die Geschäfte des richterlichen Beisitzers beim erweiterten Schöffengericht
3. die Landwirtschaftssachen
4. die Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden des Schöffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters
5. Grundbuchsachen

Vertreter: Richterin Trenkle
Direktor des Amtsgerichts von Schichau
Richter am Amtsgericht Serwe
Richter Dr. Günther
Richter am Amtsgericht May

V. Richterin Trenkle (heute: Frau Butz)

- 1) die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A bis H
- 2) die Familiensachen mit den Endziffern 9 und 0 (auch anhängige Verfahren)
- 3) die Wohnungseigentumssachen
- 4) die Entscheidungen über die Befangenheitsanträge gegen den Einzelrichter in Strafsachen und Bußgeldsachen
- 5) Nachlasssachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter am Amtsgericht May

Direktor des Amtsgerichts von Schichau
Richter am Amtsgericht Serwe
Richter Dr. Günther

- 4 -

VI. Richter Dr. Günther:

1. die Unterbringungs- und Betreuungssachen
2. Bußgeldsachen
3. Anträge auf Anordnung der Zwangshaft nach § 54 POG und nach §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 3 und 15 POG
4. Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen
5. die Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht May zu Ziffer 1
Direktor des Amtsgerichts von Schichau
Richter am Amtsgericht Serwe
Richterin Trenkle
Richter am Amtsgericht Krumeich

Ist bei einem Richter ein Rechtsstreit zur Hauptsache anhängig, dann ist dieser auch für einstweilige Verfügungen zuständig, soweit es sich um denselben Streitgegenstand handelt. Dies gilt auch dann, wenn sich eine andere Endziffer ergibt.

In Familiensachen ist der zuständige Richter bei Anhängigkeit einer Familiensache auch für sämtliche weitere Verfahren zwischen den nämlichen Parteien zuständig.

Das gleiche gilt, wenn ein Richter in der Hauptsache entschieden hat und die Klage nach § 767 ZPO anhängig wird.

Es werden mit Ausnahme der Familiensachen keine laufenden Verfahren übertragen.

Bitburg, den 13. Dezember 2006
Das Präsidium des Amtsgerichts Bitburg

Gez.:

Krämer

von Schichau

Serwe

Krumeich

May

Vorab per E-Mail: raihmc@aol.com

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache
Erbausschlagung
Leistungszeitraum 01.06.2008 – 30.07.2008

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend unsere Monatsabrechnung für
Juni und Juli zu übersenden.

Rechnung Nr. 0802216

Zeitabrechnung gemäß Anlage	8.675,80 €
Honorarauslagen gemäß Anlage	158,92 €
Zwischensumme netto	8.834,72 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	1.678,60 €
Gesamtbetrag	10.513,32 €

Wir bitten um Überweisung bis zum **07.08.2008** auf unser Konto bei
der HypoVereinsbank.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfeller LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und
Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Anlage Abrechnung Zeithonorar zur Akte -681/08- vom 01.06.2008 bis 30.07.2008

Datum	SB	Bemerkung	HS	von	bis	Min	Betrag €
02.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin erhalten und beantwortet	9H	00:10		10	48,33
03.06.2008	BU/ LE	Email von Mandantin erhalten und beantwortet	9H	00:10		10	48,33
04.06.2008	BU/ LE	email erhalten und beantwortet, anfrage an AG Bitburg wegen Geschäftsverteilungsplan	9H	00:10		10	48,33
04.06.2008	BU/ LE	Schriftverkehr mit AG Bitburg zwecks Geschäftsverteilungsplan. email an Mandantin	9H	00:20		20	96,67
05.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin erhalten und beantwortet	9H	00:10		10	48,33
06.06.2008	BU/ LE	email empfangen und beantwortet, email des AG Bitburg beantwortet	9H	00:10		10	48,33
09.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin empfangen und versendet, Anfrage an AG Bitburg	0A	00:10		10	0,00
10.06.2008	BU/ LE	Wiedervorlage, Telefonate mit AG Bitburg, Satz AG Bitburg, Schreiben AG Bitburg	9H	00:20		20	96,67
11.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin und Beantwortung	9H	00:10		10	48,33
12.06.2008	BU/ LE	email empfangen, Prüfung Verfügung des Gerichts , email an Mandantin	0A	00:20		20	0,00
12.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin und Beantwortung der email	0A	00:10		10	0,00
13.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin erhalten und beantwortet, Akten erhalten, Telefonat mit AG Bitburg	9H	00:10		10	48,33
17.06.2008	BU	Aktenvermerk erweitert und kontrolliert	9H	01:00		60	290,00
18.06.2008	BU/ LE	Prüfung Sach und Rechtslage	9H	08:55	11:17	142	686,33
19.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	10:10	11:04	54	261,00
19.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	14:33	16:20	107	517,17
20.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	00:30		30	145,00
20.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	00:30		30	145,00
23.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant , Prüfung Rechtslage	9H	12:10	15:20	190	918,33
26.06.2008	BU/ LE	email empfangen und beantwortet. Geprüft, ob Aktenabschrift an die Mandantin ging.	9H	00:10		10	48,33
26.06.2008	BU/	email empfangen und beantwortet.	9H	00:10		10	48,33

	LE	Geprüft, ob Aktenabschrift an die Mandantin ging.					
08.07.2008	BU/ LE	Überarbeitung des Schreibens an die Mandantin	9H	13:08	16:32	204	986,00
09.07.2008	BU/ LE	Überarbeitung Schreiben an Mandant	9H	08:30	09:25	55	265,83
09.07.2008	BU/ LE	Schreiben überarbeiten	9H	09:38	11:03	85	410,83
09.07.2008	BU/ LE	Wiedervorlage, Schreiben an Mandant und Gericht	9H	00:10		10	48,33
09.07.2008	BU/ LE	Schreiben an Mandantin	9H	14:32	15:07	35	169,17
15.07.2008	BU/ LE	emails empfangen bewertet und beantwortet	9H	00:30		30	145,00
15.07.2008	BU/ LE	Telefonate mit Mandantin	9H	02:30		150	725,00
16.07.2008	BU/ LE	Prüfung Rechtslage, Schreiben Mandant	9H	01:30		90	435,00
16.07.2008	BU/ LE	Fallbesprechung von WB in Fachzeitschrift gesucht und an Mandant gesandt	9H	00:10		10	48,33
17.07.2008	BU/ LE	Prüfung Rechtslage, Akteneinsicht beantragt, email an Mandant	9H	00:30		30	145,00
17.07.2008	BU/ LE	Prüfung Rechtslage, email an Mandantin, Recherche einschlägiger Urteile, Datenbankrecherche	9H	00:50		50	241,67
23.07.2008	BU/ LE	email lesen, schreiben Mandant, Prüfung Rechtslage	9H	01:00		60	290,00
24.07.2008	BU/ LE	emails beantwortet und geprüft, Anruf beim Nachlassgericht	9H	08:53	09:52	59	285,17
24.07.2008	BU/ LE	emails lesen und beantworten, Rechts und Sachlage prüfen	9H	10:00	10:17	17	82,17
25.07.2008	BU/ LE	emails beantwortet, Prüfung Rechtslage; Stellungnahme für WB vorbereitet	9H	13:45	14:32	47	227,17
28.07.2008	BU/ LE	email empfangen und beantwortet, Rechtsrecherche	9H	15:00	16:40	100	483,33
30.07.2008	BU/ LE	emails erhalten und beantwortet, Rücksprache mit Frau Santos	9H	00:10		10	48,33
30.07.2008	BU	emails erhalten und beantwortet, Rücksprache mit Frau Santos	9H	00:10		10	48,33
		Zeitaufwand					30 h 35
		Summe					8.675,80

Anlage Abrechnung Honorarauslagen, Honorarauslagen sonstige zur Akte -681/08-

Datum	SB	Bemerkung	MwSt.	Betrag €
03.06.2008	BU	Aktenüberlassung	0,00	12,00
18.06.2008	BU	Gerichtskosten für Kopien aus Nachlaßakte	0,00	57,40
14.07.2008	BU	ups /Expressversand Maryland	0,00	89,52
		Summe		158,92

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU /st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit haben wir Ihre E-Mails zur Kenntnis genommen. Wir vermerken weiterhin, dass Sie unsere Gebührenrechnung nicht begleichen wollen.

Wie schon angekündigt, legen wir hiermit das Mandat nieder. Wir beziehen uns hierzu auf unsere Vergütungsvereinbarung. Auf der Seite 4 in der Mitte ist vermerkt, dass wir berechtigt sind, das Mandat niederzulegen wenn Sie die Bezahlung der Rechnung verweigern.

Wir teilen Ihnen mit, dass eine Abschrift der Akte vom Nachlassgericht und eine Mitteilung des Nachlassgerichts eingegangen ist. Hinsichtlich dieser Schriftstücke machen wir von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, bis unsere Gebührenrechnung beglichen ist.

Wir fordern Sie auf, unsere offenstehenden Gebühren bis zum

16. September 2008

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken ^{8), 9)}
Christian von Bitter ¹⁾
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann ⁴⁾
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA ^{2), 3), 11)}
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer ⁶⁾
Jan M. Antholz ⁶⁾
Oliver Korte ⁵⁾
Jan-Dierk Schaal LL.M. ^{12), 4), 7)}
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar ¹⁾
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz ¹⁾
Götz Faude ¹⁾
Thomas Weischede ¹⁰⁾
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

hier eingehend zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist werden wir unsere Gebühren ohne weitere Vorankündigung mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen. Wir weisen Sie schon jetzt darauf hin, dass wir nach § 29 Abs. 1 ZPO Klage vor dem Landgericht Hamburg erheben werden. Wir gehen davon aus, dass Sie nunmehr unsere Gebührenforderung begleichen werden, da ansonsten weitere Unannehmlichkeiten und Kosten verursacht werden, die von Ihnen zu tragen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

Rechtsanwalt

Per E-Mail: raihmc@aol.com

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 08.08.2008, die Sie an Herrn
Lehmann versandt haben.

Wann die für Sie angeforderten Akten uns zugehen, können wir
gegenwärtig nicht abschätzen. Eine Rückmeldung haben wir vom
Nachlassgericht bis dato nicht erhalten. Erst nach Zugang der Akten
in unserem Hause können wir diese weiter versenden.

Bezüglich des Vorgehens gegenüber Herrn Seeliger und der
Aussage, dass er Sie für den Alleinerben und deswegen für schuldig
hielt, verstehen wir Ihre nunmehr vorliegende Einlassung so, dass
Herr Seeliger Sie als Verursacher, bzw. Initiator des notariellen
Testaments Ihres Vaters betrachtet hat. Dies mag dahinstehen. Eine
Rechtsfolge können wir gegenwärtig daraus nicht entnehmen. Ob und
inwieweit Herr Seeliger die Akte konsultierte und auf Grundlage dieser
Akte bei den Gerichten intervenierte, ist uns nicht bekannt.

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfeller LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und
Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Zum Recht des rechtlichen Gehörs meinen Sie nunmehr, dass die von Ihnen eingereichten Dokumente in den Urteilen bzw. Beschlüssen erwähnt werden mussten. Dies ist nicht zwingend zutreffend. Das Gericht kann sich auf die notwendigen Bestandteile des Tatbestands (Sachvortrag) beschränken.

Wir möchten Sie nicht daran hindern, den letzten Willen Ihres Vaters durchzusetzen. Wir hatten Ihnen schon mitgeteilt, dass wir Ihre Rechte gerne vertreten. Wir mussten Sie standes- und pflichtgemäß jedoch auf die bestehenden Gefahren hinweisen.

Ich versichere Ihnen, dass die über die E-Mail-Adresse „prof-burandt@ses-law.de“ versandten E-Mails auch von mir veranlasst und versandt wurden.

Sicher bleibt es Ihnen unbenommen, sich an die Öffentlichkeit zu wenden.

Da wir nicht mit Herrn Seeliger in Kontakt stehen, können und sollten Sie direkt mit Herrn Seeliger das Gespräch suchen, sofern Sie dies für sinnvoll erachten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -